

# Handout EAM-Forum: Update FIDLEG & FINIG plus Verordnungen

30. November 2018

**KUONI**  
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



<b>I.</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>FIDLEG/FINIG: Überblick.....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>FIDLEG (plus Verordnung).....</b>	<b>9</b>
<b>IV.</b>	<b>FINIG (plus Verordnung).....</b>	<b>52</b>
<b>V.</b>	<b>Verwaltung von Kollektivvermögen.....</b>	<b>74</b>
<b>VI.</b>	<b>Vergleich zum europäischen Recht.....</b>	<b>76</b>
<b>VII.</b>	<b>To-do-Liste für UVV.....</b>	<b>77</b>
	<b><i>Annex FIT für FIDLEG/FINIG.....</i></b>	<b>80</b>

- Aus gegebenem Anlass – Eröffnung der Vernehmlassung zu FIDLEV und FINIV am 24. Oktober 2018 – und angesichts der Teilnehmerschaft des heutigen Anlasses – UVV mit Domizil Schweiz – konzentriert sich die Präsentation auf **FIDLEG/FIDLEV** und **FINIG/FINIV** mit besonderem Bezug auf UVV
- Die dritte in Vernehmlassung gegebene Verordnung – Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV) – ist für UVV nicht relevant und wird deshalb nicht besprochen
- In Bezug auf **FIDLEV** und **FINIV** gibt die Präsentation den **aktuellen Stand** am 24. Oktober 2018 wieder. Es sind zwar nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens (6. Februar 2019) keine fundamentalen Änderungen mehr zu erwarten, aber kleinere Änderungen bleiben vorbehalten
- Die finalen Fassungen von **FIDLEG** und **FINIG** sind über folgende **Links** abrufbar:
  - <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/3615.pdf>
  - <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/3557.pdf>
- Die Entwürfe (Vernehmlassungsvorlagen vom 24.10.2018) von FIDLEV und FINIV sind über folgende Links abrufbar:
  - <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54148.pdf>
  - <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54151.pdf>
- Der Erläuternde Bericht des EFD vom 24.10.2018 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für FIDLEV und FINIV ist über folgenden Link abrufbar:
  - <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54157.pdf>

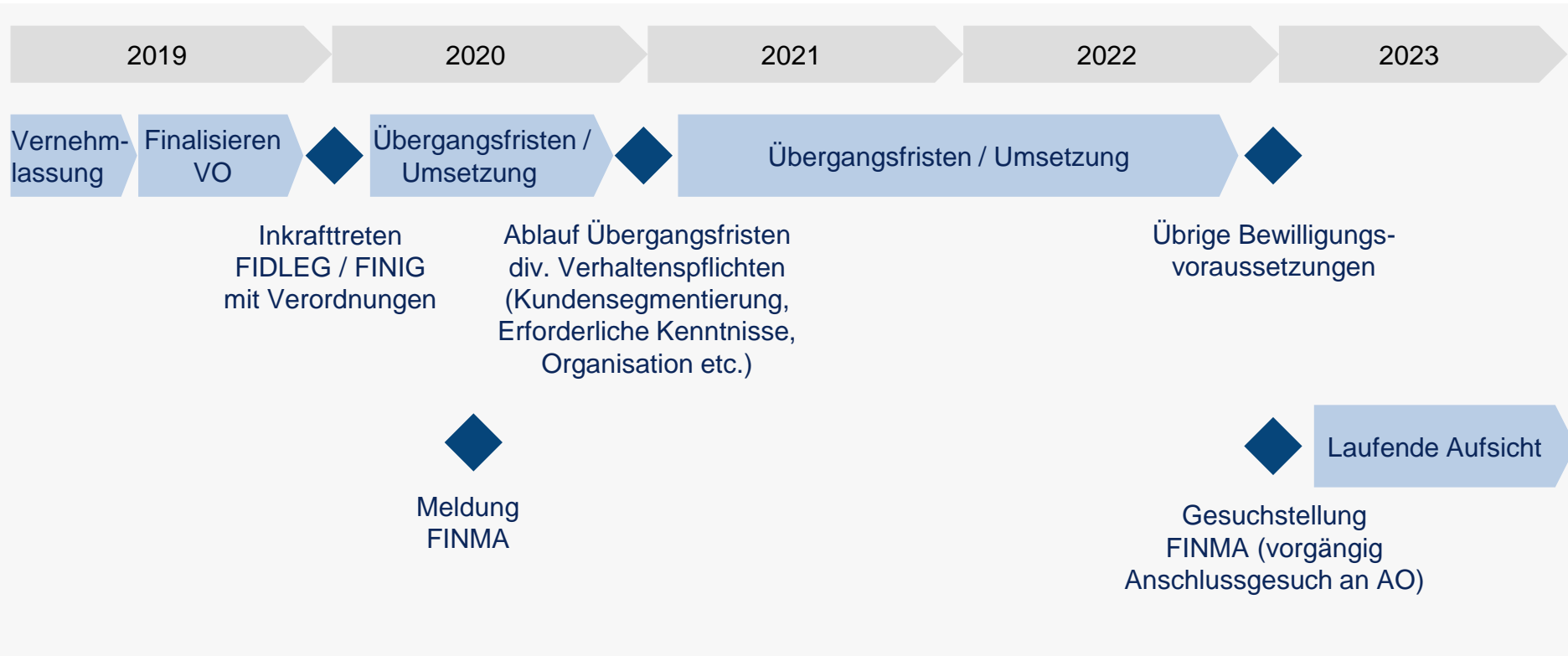
### Kernpunkte der neuen CH-Finanzmarktarchitektur

- **Sektorenübergreifende Regulierung («Querschnittsregulierung»)** für vier Regulierungsebenen:
  - Aufsicht (Organisation, Kompetenzen) ⇒ Beziehung Aufsicht - Finanzintermediär
  - Institute (Formen, Anforderungen) ⇒ Bewilligungsvoraussetzungen ⇒ **FINIG**
  - Finanzmarktinфраstruktur (Regeln für Marktteilnehmer) ⇒ Funktionsfähigkeit des Marktes
  - Finanzdienstleistungen (Produkte, Dienstleistungen, Vertrieb) ⇒ Beziehung Finanzintermediär – Kunde ⇒ **FIDLEG**
- **Gesetzgeberische Ziele:**
  - Same business, same rules – Schaffung eines Level Playing Field für Finanzmarktteilnehmer
  - Stärkung Kundenschutz ⇒ je nach politischer Couleur umstritten, ob Ziel erreicht
  - Förderung Wettbewerbsfähigkeit CH-Finanzmarkt
  - Angemessene Aufsicht über Vermögensverwaltungsgeschäft bzw. Marktteilnehmer, Äquivalenz der Aufsicht mit dem Ziel der Äquivalenzanerkennung durch die EU und damit Zugang zum Binnenmarkt
- **Überführung aller Verhaltenspflichten aus Spezialgesetzen ins FIDLEG (z.B. Art. 11 Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG), Art. 20ff. Kollektivanlagengesetz (KAG))**
- **BEHG: Wurde zum Grossteil ins neue FinfraG überführt (Inkrafttreten: 1. Januar 2016) und wird mit Einführung des FINIG aufgehoben.**
- **KAG: Regulierung der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und der Fondsleitungen im FINIG; als produktespezifisches Gesetz regelt das KAG weiterhin die kollektiven Kapitalanlagen.**

### Zeitplan

<b>2012</b>	FINMA Positionspapier Vertriebsregeln; Auftrag an EFD zur Erarbeitung Gesetzesentwurf
<b>2014</b>	Eröffnung Vernehmlassung
<b>2015</b>	Bericht EFD zur Vernehmlassung; Veröffentlichung Botschaft und Entwürfe FIDLEG/FINIG
<b>Dezember 2016</b>	Gutheissung durch Ständerat als Erstrat
<b>September 2017</b>	Gutheissung im Nationalrat als Zweitrat (mit Differenzen zum Ständerat)
<b>Frühling 2018</b>	Weiterbehandlung durch Ständerat (Vorlage verabschiedet am 07.03.2018)
<b>Sommer 2018</b>	Weiterbehandlung durch Nationalrat und Ständerat (Differenzbereinigung), Verabschiedung FIDLEG und FINIG durch beide Räte am 15.06.2018
<b>Juli/August 2018</b>	Schlussarbeiten zu FIDLEV/FINIV in 5 Arbeitsgruppen (Vertrieb, Prospekt, Basisinformationsblatt, uVV, restliche Themen) mit ca. 50 involvierten Personen aus verschiedenen Anspruchsgruppen
<b>Okt. 2018 – Feb. 2019</b>	Publikation Entwürfe FIDLEV/FINIV am 24.10.2018, Vernehmlassungsverfahren bis 06.02.2019
<b>Feb. – Sept. 2019</b>	Bereinigung/Finalisierung FIDLEV und FINIV (verwaltungsintern)
<b>Oktober 2019</b>	Verabschiedung FIDLEV/FINIV durch Bundesrat, Publikation
<b>01.01.2020</b>	Inkrafttreten FIDLEG/FINIG inkl. zugehöriger Verordnungen (FIDLEV/FINIV)
<b>31.12.2022</b>	Ablauf Übergangsfristen FIDLEG und FINIG für UVV: Müssen bis zu diesem Zeitpunkt alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch stellen, was vorgängig Anschluss an eine AO voraussetzt (Meldepflicht bei FINMA aber bereits innert 6 Monaten nach Inkrafttreten, d.h. bis 30.06.2020)

## II. FIDLEG / FINIG: Überblick (3)



### Spotlight FIDLEG/FINIG

- Vom ursprünglichen "Regulierungstsunami" ist schlussendlich relativ wenig übrig geblieben, FIDLEG und FINIG wurden damit auch für UVV geschäftsverträglich. Verordnungen (FIDLEV und FINIV) gehen allerdings zum Teil wieder weiter als von der Branche erwartet (vgl. kritische Stellungnahme des VSV).
- Erleichterte Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Kunden von Finanzdienstleistern wurde im Wesentlichen gestrichen, d.h.:
  - keine speziellen Schiedsgerichte
  - kein (von den Finanzdienstleistern alimentierter!) Prozesskostenfonds
  - keine Gruppenvergleichsverfahren ("Sammelklagen")
  - keine Befreiung von Prozesskosten-Vorschusspflicht
  - keine Kostentragung durch Finanzdienstleister auch bei Obsiegen im Verfahren
  - keine Beweislastumkehr bei unrichtigen, irreführenden oder widerrechtlichen Informationen im Basisinformationsblatt oder Prospekt, d.h. Kunde muss – wenn er dadurch geschädigt wird – nachweisen, dass Finanzdienstleister (allenfalls auch UVV) die erforderliche Sorgfalt *nicht* angewendet hat
- Mit FINIG werden UVV neu einer Aufsicht unterstellt, allerdings nicht durch FINMA selber, sondern durch sog. Aufsichtsorganisationen ("AO"), die von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt werden (also das vom GwG bekannte und bewährte SRO Modell).

### Spotlight FIDLEG/FINIG

- Informationspflicht gemäss FIDLEG: Detaillierte, weitreichende Verpflichtung zur Information der Kunden über angebotene Finanzinstrumente. Hauptaspekte: Angemessenheit und Geeignetheit. Berücksichtigung von Kenntnissen, Erfahrung und finanziellen Verhältnissen des einzelnen Kunden.
- Detaillierte Vorschriften für Basisinformationsblatt (zu Finanzinstrument) für Privatkunden, einheitliche Prospektanforderungen für (öffentlich angebotene oder an einem Handelsplatz gehandelte) Effekten. Basisinformationsblätter sollen Vergleich der Produkte und fundierten Anlageentscheid ermöglichen.
- Erhöhte Anforderungen in Bezug auf Aufzeichnung und Aufbewahrung von Kommunikation und Korrespondenz sowie Reporting.



- **Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 5 FIDLEG).....10**
- **Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen (Art. 6 - 34 FIDLEG).....18**
- **Anbieten von Finanzinstrumenten (Art. 35 - 71 FIDLEG).....38**
- **Herausgabe von Dokumenten (Art. 72 und 73 FIDLEG).....44**
- **Verhältnis Aufsichts- und Zivilrecht.....45**
- **Ombudsstellen (Art. 74 – 86 FIDLEG).....46**
- **Aufsicht und Informationsaustausch (Art. 87 und 88 FIDLEG).....48**
- **Übersicht Pflichten.....49**
- **Strafbestimmungen (Art. 89 - 92 FIDLEG).....50**
- **Schlussbestimmungen (Art. 93 - 96 FIDLEG).....51**

## Zweck und Gegenstand (Art. 1 FIDLEG)

### ■ Zweck

- Kundenschutz
- Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen (sog. «level playing field»)
- Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (Anpassung an EU-Richtlinien, insb. MiFID II)

### ■ Gegenstand

- Regelung der Anforderungen an getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen
- Regelung des Anbietens von Finanzinstrumenten

## Geltungsbereich (Art. 2 FIDLEG)

- **Unterstellt sind unabhängig von der Rechtsform:**
  - Finanzdienstleister: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen
  - Kundenberater
  - Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten
- **Ausgenommen sind:**
  - SNB und BIZ
  - Vorsorgeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen
  - Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach BVG 67 I
  - Soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz untersteht auch:
    - Versicherungsunternehmen
    - Versicherungsvermittler
    - Ombudsstellen
- **Örtlicher Geltungsbereich (Art. 2 FIDLEV):**
  - Finanzdienstleistungen gewerbsmässig in CH oder für Kunden in CH
  - Nicht von FIDLEG/FIDLEV erfasst:
    - Finanzdienstleistungen von Ausländern auf Initiative des Kunden (Reverse Solicitation)
    - Von Kunden auf dem Korrespondenzweg im Ausland angefragte Finanzdienstleistungen

## Begriffe (Art. 3 FIDLEG)

- **Finanzdienstleistungen = folgende für Kunden erbrachte Dienstleistungen:**
  - Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten (Art. 3 Abs. 1 FIDLEG: „jede Tätigkeit, die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist“, d.h. weite Auslegung -> z.B. auch Road Shows)
  - Annahme und Übermittlung von Aufträgen betr. Finanzinstrumente
  - Vermögensverwaltung
  - Anlageberatung
  - Kreditgewährung für Geschäfte mit Finanzinstrumenten
- **Finanzdienstleister**
  - Gewerbmässige Erbringer von Finanzdienstleistungen in der Schweiz für Kunden in der Schweiz
  - Gewerbmässigkeit: Selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
- **Kundenberater**
  - Natürliche Person, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder in eigenem Namen Finanzdienstleistungen erbringt
- **Angebotskonzept: Vertrieb von Finanzinstrumenten untersteht FIDLEG nur, wenn Vertrieb = Angebot**
  - Voraussetzungen für Angebot (Art. 3 Abs. 3 -5 FIDLEG): (a) ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument mitgeteilt; und (b) Ziel: Verkauf Finanzinstrument.
  - Adressat muss «informed decision» fällen können
  - Werbung und Angebote für Finanzinstrument, das Kunden nicht verkauft werden darf (z.B. mangels notwendiger Genehmigung oder aufgrund Kundenprofil), nicht zulässig (Art. 95 Abs. 3 FIDLEG)

## Kundensegmentierung (Art. 4 und 5 FIDLEG)

- Finanzdienstleister ordnen ihre Kunden folgenden Segmenten zu:
  - Privatkunden
  - Professionelle Kunden, insbesondere:
    - Vermögende Privatkunden mit opting out
    - Zentralbanken / Finanzintermediäre gemäss BankG, FINIG und KAG / Versicherungsunternehmen gemäss VAG
    - ausl. Kunden, die einer analogen prudenziellen Aufsicht unterstehen
    - Öff.-rechtliche Körperschaften / Vorsorgeeinrichtungen / Unternehmen mit professioneller Tresorerie
    - grosse Unternehmen
    - für vermögende Privatkunden errichtete priv. Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie
  - Institutionelle Kunden: Professionelle Kunden gemäss bullet point 1 und 2 oben sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Professionelle Tresorerie = wenn Unternehmen/Anlagestruktur „*eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person auf Dauer mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut*“; -> d.h. Anstellung zu 100% mittels Arbeitsvertrags nicht zwingend notwendig (Art. 4 Abs. 3 FIDLEV)
- Ausnahme für Finanzdienstleistungen innerhalb eines Konzerns: Gesellschaften ≠ Kunden
- UVV (im Verhältnis zur Bank) i.d.R wohl professioneller Kunde als Finanzintermediär gemäss FINIG i.S.v Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG; falls UVV über Tresorerie verfügt -> wohl sogar institutioneller Kunde

### Kundensegmentierung (Art. 4 und 5 FIDLEG)

- Verzicht auf Segmentierung zulässig, wenn Finanzdienstleister alle Kunden als Privatkunden behandelt (Art. 4 Abs. 7 FIDLEG)
- Zuweisung Kunde zu einem Segment gilt für gesamte Kundenbeziehung (Art. 4 Abs. 1 FIDLEV)
- Mehrere Personen an Vermögen berechtigt -> alle Personen im gleichen Kundensegment, d.h. Kundensegment der Person mit höchstem Schutzbedürfnis (Art. 4 Abs. 2 FIDLEV)
- Bei Bevollmächtigung (Art. 4 Abs. 4 FIDLEV):
  - auf schriftliches Verlangen des Kunden: Beurteilung der Kundensegmentierung nach dem Bevollmächtigten
  - Erfasst insbesondere den Fall, in welchem Kunde UVV als Bevollmächtigten einsetzt
  - unabhängige Regelung vom Opting-in oder out
  - auch bei Angemessenheits- und Eignungsprüfung zu berücksichtigen (Art. 16 FIDLEV)

## Kundensegmentierung (Art. 4 und 5 FIDLEG)

### ■ Opting-out:

- Freiwilliger Verzicht auf Kundenschutz
- Erleichterungen bei vermögenden Privatkunden (= Ausbildung/Erfahrung im Finanzsektor und Vermögen von mind. CHF 500'000; oder: Vermögen über CHF 2 Mio.)
- Ausbildung/Erfahrung: «...aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen...» (Art. 5 Abs. 2 lit. a FIDLEG)

### ■ Opting-in bei Bedürfnis nach mehr Kundenschutz

### ■ Form der opting-out und opting-in Erklärungen: schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form

### ■ Informationspflichten der Finanzdienstleister

- sachlich: Möglichkeiten zu opting-in
- zeitlich: Vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen
- persönlich: Alle Kunden ausser Privatkunden

## Auswirkungen der Kundensegmentierung auf die Verhaltensregeln

### ■ Pflichten des UVV:

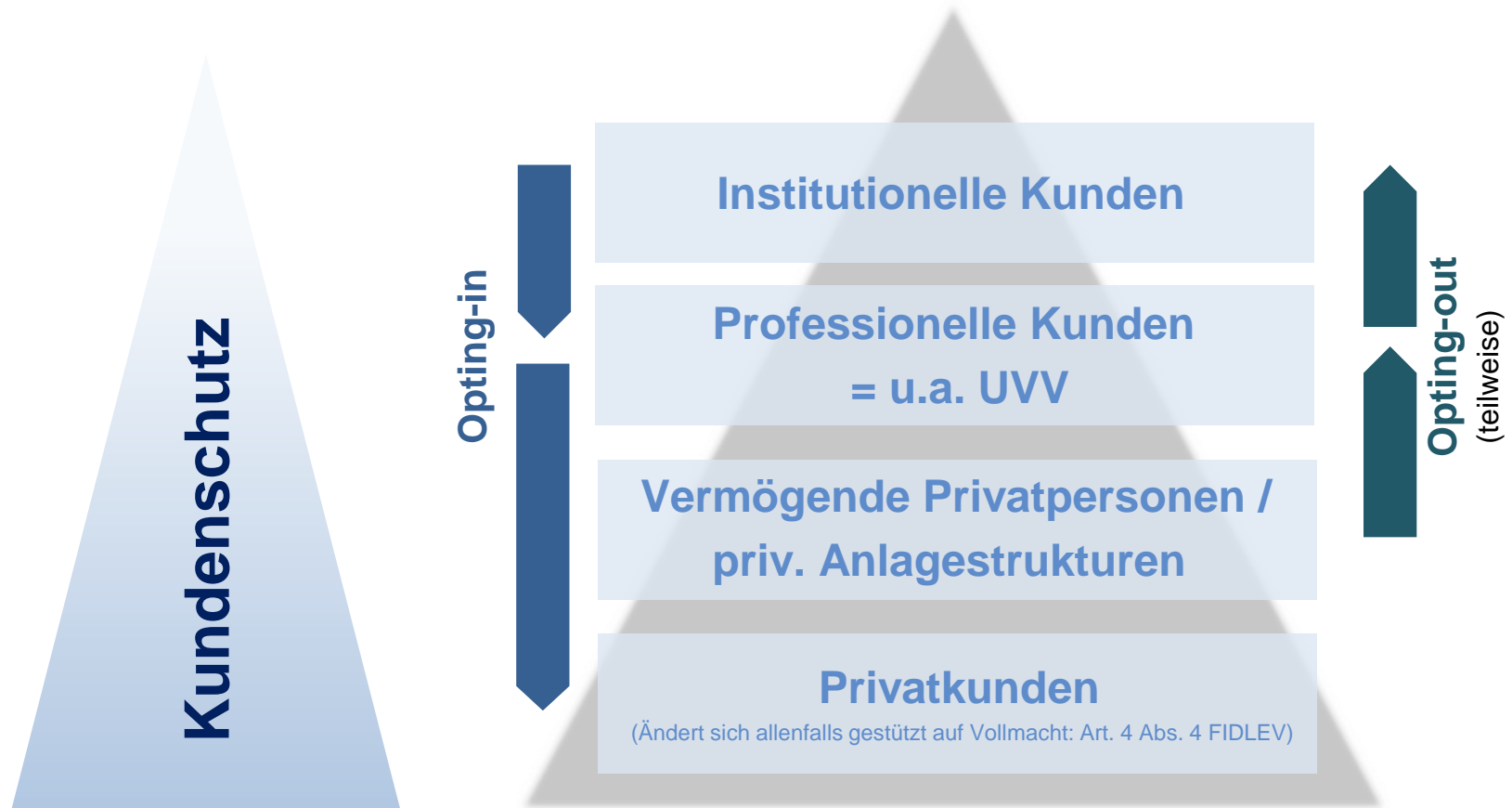
- Informationspflicht\*
- Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit und Eignung \*\*
- Dokumentationspflicht \*
- Rechenschaftspflicht \*
- Transparenz-und Sorgfaltspflicht

\* professionelle Kunden können auf diese Pflichten verzichten (Art. 20 Abs. 2 FIDLEG)

\*\* professionelle Kunden: Vermutung der Angemessenheit und Geeignetheit (Art. 13 Abs. 3 FIDLEG)

### ■ Geschäfte mit institutionellen Kunden: Verhaltensregeln (d.h. alle Pflichten) finden keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG)





## Erforderliche Kenntnisse

- Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über FIDLEG-Verhaltensregeln und über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen (Art. 6 FIDLEG)
- Keine weitere Konkretisierung in FIDLEV
- Vorschlag Bundesrat (zusätzlich): Finanzdienstleister müssen sicherstellen, dass Kundenberater über die erforderliche Aus- und Weiterbildung verfügen; durch SR und NR gestrichen

## Vorbemerkungen zu Verhaltensregeln (Art. 7 – 20 FIDLEG)

- **Inhalt:**
  - Informationspflicht (Art. 8 f. FIDLEG)
  - Pflicht zur Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung (Art. 10 ff. FIDLEG)
  - Dokumentationspflicht (Art. 15 FIDLEG)
  - Rechenschaftspflicht (Art. 16 FIDLEG)
  - Pflicht zur Transparenz und Sorgfaltspflicht bei Kundenaufträgen (Art. 17 ff. FIDLEG)
- «Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen» (Art. 7 FIDLEG)

## Verhaltensregeln: Informationspflicht

- **Finanzdienstleister informieren Kunden über (Art. 8 FIDLEG):**
  - Finanzdienstleister (Art. 6 FIDLEV):
    - Name
    - Adresse
    - Tätigkeitsfeld
    - Aufsichtsstatus (inkl. Angaben über Aufsichtsbehörde bzw. Anschluss an AO sowie Bewilligung; vgl. Art. 6 FIDLEV)
    - Möglichkeit des Vermittlungsverfahrens vor Ombudsstelle
    - allgemeine mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken
  - **Persönlich empfohlene Finanzdienstleistungen und damit verbundene Risiken/Kosten (Art. 7 und 8 FIDLEV):**
    - Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung
    - wesentliche Rechte und Pflichten, die den Kunden daraus erwachsen
    - Risiken der Finanzdienstleistung
      - bei Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräußernden Finanzinstrumente
      - bei Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben)
    - einmalige und laufende Kosten

## Verhaltensregeln: Informationspflicht

- **Finanzdienstleister informieren Kunden über (Art. 8 FIDLEG):**
  - Bestehende wirtschaftliche Bindungen, soweit Potential für Interessenkonflikt (Art. 9 FIDLEV):
    - Art und Ursache des Interessenkonflikts
    - organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts
    - unvermeidbare Benachteiligungen
  - Berücksichtigtes Marktangebot (Art. 10 FIDLEV): nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente («eigene Finanzinstrumente» setzt enge Verbindung zum Emittent/Anbieter voraus, insb. direktes/indirektes Halten der Anteile oder andere Beherrschung); Frage: AMCs von UVV?
  - Bei persönlicher Empfehlung eines Finanzinstrumentes an Privatkunden: Basisinformationsblatt sowie auf Anfrage Prospekt

## Verhaltensregeln: Informationspflicht

- Zeitpunkt und Form der Information (Art. 9 FIDLEG):
  - Grundsätzlich vor Vertragsabschluss bzw. Dienstleistungserbringung
  - Bei Beratung unter Abwesenden kann Basisinformationsblatt Kunden mit deren Zustimmung auch erst nach Abschluss zur Verfügung gestellt werden (separate und schriftliche Zustimmung erforderlich, vgl. Art. 15 Abs. 2 FIDLEV)
  - Standardisiert, auf Papier oder elektronisch

## Verhaltensregeln: Angemessenheit und Eignung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

Angemessenheitsprüfung	Geeignetheitsprüfung
<p>Produkt / Dienstleistung soll angesichts der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angemessen sein</p>	<p>Produkt / Dienstleistung soll angesichts der finanziellen Verhältnisse sowie der Kenntnisse und Erfahrungen für den Kunden geeignet sein</p>
<p>Kunde muss eine adäquate Risikoeinschätzung vornehmen können</p>	<p>Berücksichtigung von Risikowille und Risikofähigkeit → Risikoprofil erstellen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Alter</li> <li>■ Ausbildung</li> <li>■ Berufliche Situation</li> <li>■ Familiäre Situation</li> <li>■ Frühere und aktuelle Tätigkeit</li> <li>■ Kenntnisse und Erfahrungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlagezweck und -dauer / Zeithorizont</li> <li>■ Risikobewusstsein und -bereitschaft</li> <li>■ Liquiditätswunsch / Liquiditätsbedarf (kurz-, mittel- und langfristig)</li> <li>■ Anlagebeschränkungen</li> <li>■ Einkommen</li> <li>■ Finanzielle Verpflichtungen</li> <li>■ Sonstiges Vermögen</li> <li>■ Berücksichtigung von Kosten</li> </ul>

### III. FIDLEG: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen (7)

#### Verhaltensregeln: Angemessenheit und Eignung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

<b>vorgängige Information</b> (wonach kein A&G-Prüfung stattfindet inkl. Dokumentationspflicht)	<b>Angemessenheit</b>	<b>Geeignetheit</b>
Execution Only	Transaktionsbezogene Anlageberatung	
	Portfoliobezogene Anlageberatung	
	Diskretionäre Vermögensverwaltung	

- Abgrenzung Transaktionsbezogene vs. Portfoliobezogene Anlageberatung praktisch schwierig
- Transaktionsbezogene Anlageberatung: Beratung bezogen auf einzelne Transaktionen und daneben weder Berücksichtigung der Gesamtheit noch weiterer Teile des Portfolios -> einzig Risikoaufklärung geschuldet («Angemessenheitsprüfung», Art. 11 FIDLEG)
- Empfehlung für Anlageberater:
  - Schriftlicher Anlageberatungsvertrag mit Haftungsausschlussklauseln (soweit möglich)
  - Bedürfnisse und Risikofähigkeit des Anlegers sorgfältig abklären
  - Konkrete und verständliche Risikoaufklärung, schriftlich dokumentiert



## Verhaltensregeln: Angemessenheit und Eignung (Art. 10 – 14 FIDLEG)

- Ausnahme von der Prüfpflicht (Art. 13 FIDLEG):
  - Blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen (execution only)
  - Vorgängige Information an Kunde, dass keine Prüfung durchgeführt wird
  - Vermutung bei professionellen Kunden, «dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind»
- Fazit: Umfang der Prüfpflicht bestimmt sich nach Art der Dienstleistung und Kundensegment
- Spezialfälle (Art. 14 FIDLEG): Verhalten der Finanzdienstleister bei
  - Mangelnden Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden:
    - Kompensation durch Aufklärung möglich
  - Unmöglichkeit einer Eignungs- und Angemessenheitsprüfung mangels ausreichender Informationen durch den Kunden:
    - Hinweis an Kunde, dass Beurteilung nicht vorgenommen werden kann
  - Fehlender Eignung / Angemessenheit:
    - Abraten von der Erbringung der Dienstleistung
    - Kunde kann Dienstleistung weiterhin verlangen und Finanzdienstleister darf diese erbringen
    - Aber: Dokumentationspflicht, dass von der Erbringung einer Dienstleistung abgeraten wurde

## Weitere Verhaltensregeln

### ■ Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)

- Vereinbarte Finanzdienstleistungen und über Kunden erhobene Informationen
- Vorgängige Information, dass bei execution-only keine A&G-Prüfung durchgeführt wird
- Abraten von der Erbringung der Dienstleistung bei fehlender Angemessenheit oder Geeignetheit
- Bei Anlageberatung zusätzlich: Bedürfnisse der Kunden sowie Gründe für jede Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments
- Ausgestaltung der Dokumentation: Finanzdienstleister muss Kunde i.d.R. innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen ablegen können (Art. 18 FIDLEG)

## Weitere Verhaltensregeln

### ■ Rechenschaft (Art. 16 FIDLEG)

- Nach Art. 15 FIDLEG erstellte Dokumentation
- Vereinbarte und erbrachte Finanzdienstleistungen
- Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios
- Mit Finanzdienstleistung verbundene Kosten
- Mindestinhalt gemäss Art. 19 Abs. 1 FIDLEG:
  - zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen
  - zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen
  - zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen nach Art. 8 FIDLEG Angaben zu machen sind
- Erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 2 FIDLEG auf einem dauerhaften Datenträger:
  - zu mit Kunde vereinbarten Zeitintervallen; und
  - auf Kundenanfrage
- Auf Anfrage des Kunden auch Belege der Depotbank weiterzuleiten; gilt auch für UVV, die Konsolidierungssoftware verwenden

## Weitere Verhaltensregeln

### ■ Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 17 FIDLEG)

- Grundsatz von Treu und Glauben
- Prinzip der Gleichbehandlung
- Wie zu erfüllen? → Art. 20 FIDLEG: Systeme/Verfahren zur Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen (a) ihrer Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sein; und (b) Interessen und Gleichbehandlung der Kunden sicherstellen
  - Kundenaufträge unverzüglich und korrekt zu registrieren und zuzuweisen
  - Ausführung vergleichbarer Kundenaufträge grundsätzlich unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs
  - bei Zusammenlegung von Aufträgen Interessenwahrung und keine Benachteiligung der beteiligten Kunden
  - Unverzügliche Information an Privatkunden bei wesentlichen Schwierigkeiten für korrekte Bearbeitung des Auftrags
- Depotbank hat Weisungen und Systeme und gibt UVV Vorgaben
- UVV muss selber auch entsprechende Systeme/Verfahren haben

## Weitere Verhaltensregeln

- **Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen «best execution» (Art. 18 FIDLEG)**
  - Bestmögliches Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht sicherzustellen
  - Erlass einer Weisung über die Ausführung von Kundenaufträgen
  - Art. 21 FIDLEG regelt Einzelheiten:
    - Finanzdienstleister stellen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes fest, namentlich: Kurs, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
    - Ausdrückliche Weisung des Kunden -> zu befolgen
    - Auf Kundenanfrage Nachweis zu erbringen, dass Kriterien eingehalten wurden
    - Wirksamkeit der Kriterien mind. 1x pro Jahr zu überprüfen
  - Best execution hinsichtlich Entschädigungen Dritter: durch Erfüllung Art. 26 FIDLEG erfüllt
  - Vermögensverwalter nur beschränkt direkte Adressaten dieser Bestimmung -> aber zumindest im Rahmen der Beratung/Empfehlung (etwa der Depotbank oder eines Brokers)
- **Securities Lending (Art. 19 FIDLEG)**
  - Nur mit «durch Text nachweisbarer» vorgängiger Zustimmung des Kunden
  - Zustimmung nur gültig bei vorgängiger Risikoaufklärung, Entschädigung für Erträge auf ausgeliehenen Instrumenten und Entschädigung für Leihe an sich

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

- Angemessene Organisation (Art. 21 FIDLEG): Sicherstellung der Einhaltung von FIDLEG durch interne Vorschriften und angemessene Betriebsorganisation
- Art. 23 FIDLEG: Soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten\*, erfüllen die Finanzdienstleister die FIDLEG-Pflichten, indem sie:
  - interne Vorgaben definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und für deren Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse sorgen, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen
  - mit den Vergütungen an Mitarbeiter keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kunden schaffen

\* Für UVV, die FINIG unterstehen, gelten bereits Organisationsvorschriften. Insoweit solche bestehen, müssen die FIDLEG Anforderungen nicht auch noch erfüllt werden.

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

- Geschäftseinheit mit mehreren Personen: wirksame Überwachung insb. durch angemessene interne Kontrollen; Definition verbindlicher Arbeits- und Geschäftsprozesse; Wie? -> angemessene Schulung des Personals etc.; UVV steht weites Ermessen zu
- Finanzdienstleister stellt notwendige Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter sicher (Art. 22 FIDLEG)
- Beizug Dritter (Art. 23 f. FIDLEG) grundsätzlich gestattet
  - Beizug nur von Personen, die über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen und Registereinträge verfügen
  - Instruktions- und Überwachungspflicht

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

### ■ Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 25 ff. FIDLEG):

- Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen gemäss Art. 24 FIDLEV insbesondere (nicht abschliessend) vor, wenn der Finanzdienstleister:
  - unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann
  - am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht
  - bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen
  - unter Verletzung von Treu und Glauben von Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt



## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

### ■ Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 25 ff. FIDLEG):

#### ■ Organisatorische Massnahmen zur Verhinderung gemäss Art. 25 FIDLEG:

- Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen
- Austausch von Informationen verhindern soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder Austausch überwachen
- Funktionale Trennung von Organisation und Führung von Mitarbeitern, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kunden und des Finanzdienstleisters verursachen könnten
- Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten
- Vergütungspolitik: (a) keine Beeinträchtigung der Qualität der Finanzdienstleistung durch variable Vergütungselemente für Mitarbeiter; und (b) kein gegenseitiger direkter Einfluss unter den Vergütungen von Mitarbeitern, wenn Interessenkonflikt entstehen könnte
- interne Weisungen zur Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kunden und Mitarbeitern mit Massnahmen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen; regelmässige Überprüfung der Weisungen
- Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiter

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

### ■ Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 25 ff. FIDLEG):

- Aufklärung, falls Benachteiligung des Kunden durch Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen -> Art. 26 FIDLEG regelt Einzelheiten:
  - Offenlegung beschreibt Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen (insb. Umstände, Risiken, Vorkehrungen zur Minderung)
  - standardisierte und elektronische Form zulässig
- Im jedem Fall unzulässige Verhalten gemäss Art. 27 FIDLEG:
  - Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund
  - Ausnützen von Informationen zum Nachteil der Kunden, insb. Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeitern/des Finanzdienstleisters
  - zum Nachteil von Kunden erfolgende Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten
- Dokumentation muss zeigen, bei welchen Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können (Art. 28 FIDLEG)
- Interne Weisung über erforderliche Überwachungsmaßnahmen bzgl. Mitarbeitergeschäften (Mitarbeiter = alle für den UVV tätigen Personen (z.B. auch GL); vgl. Art. 30 FIDLEG)

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

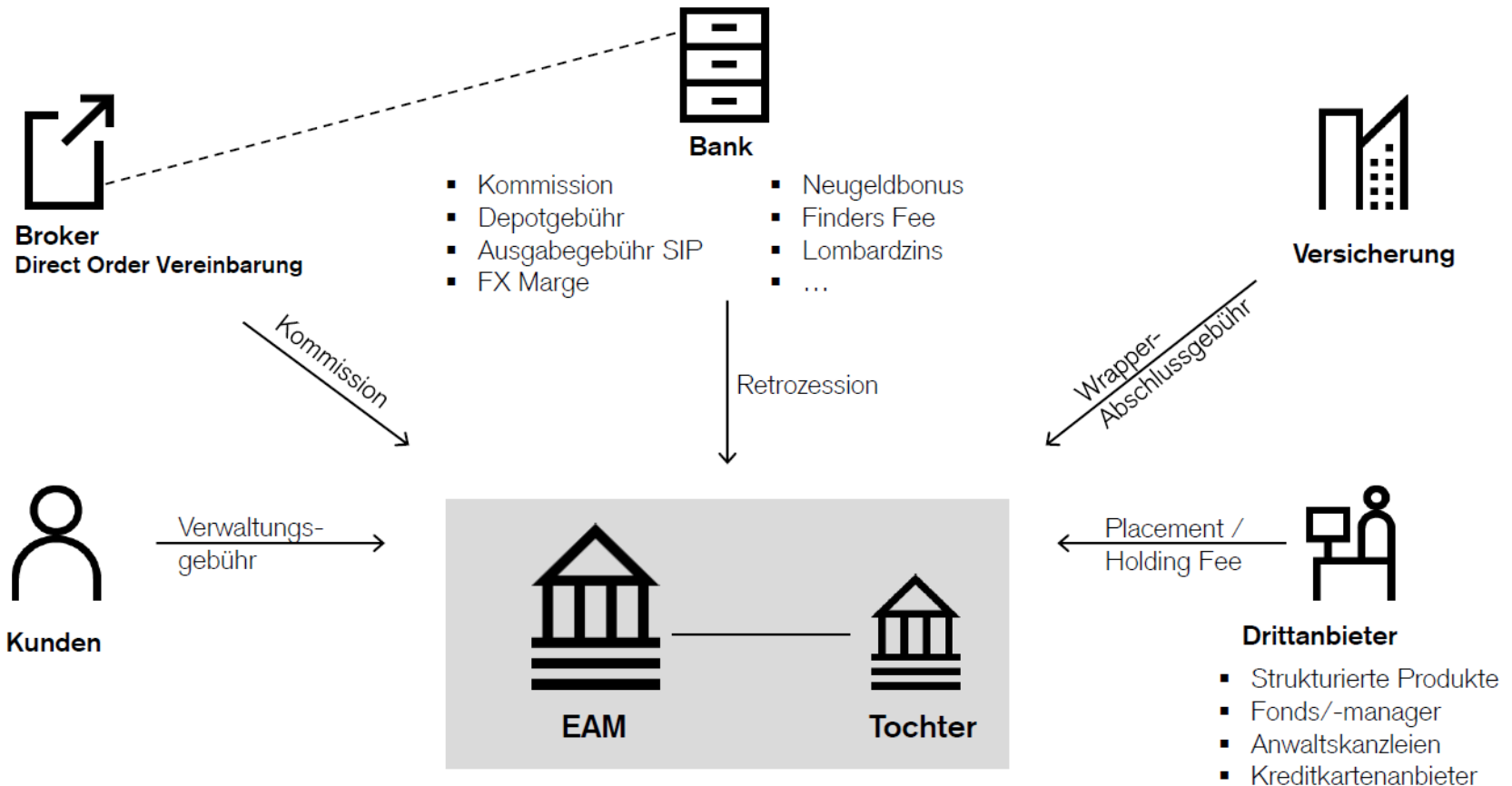
### ■ Retrozessionen im Besonderen (Art. 26 FIDLEG):

- Kein grundsätzliches Verbot, aber Transparenz
- Entschädigungen durch Dritte (Retrozessionen) zulässig, wenn Kunde vorgängig über Art und Umfang informiert wurde und selbst auf Entschädigung verzichtet oder wenn Entschädigung vollumfänglich an Kunden weitergegeben wird
- Art. 26 FIDLEG gilt für alle Service-Arten (execution-only, Beratung, Verwaltung)
- AO muss Einhaltung prüfen
- Prüfen, ob sämtliche Zuwendungen offengelegt sind:
  - Trailer Fees aus Fonds-Vertriebsverträgen
  - Co-Structuring oder Rebalancing Gebühren aus aktiv verwalteten Zertifikaten / strukturierten Produkten
  - Fondsmanagergebühr aus eigenen Fonds
  - Finders Fee
  - Konzerninterne Zahlungen zwischen Gesellschaften
- Entschädigungen, welche nicht an Kunde weitergegeben werden können (z.B. zur Verfügung gestellte Markt- und Finanzanalysen (research), Zugang zu Plattformen) müssen offengelegt werden (Art. 29 FIDLEG)
- Art. 89 FIDLEG: Verletzung der Herausgabepflicht von Entschädigungen Dritter: -> bei Vorsatz: Busse bis zu CHF 100'000.-
- Neuer BGE betreffend Retrozessionen vom 14. August 2018 (6B-689/2016): Erhalt von Retrozessionen verschwiegen → UVV wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt zu Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren

# III. FIDLEG: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen (19)

## Organisation (Art. 21 – 27 FIDLEG)

### ■ Retrozessionen im Besonderen (Art. 26 FIDLEG): Analyse der Zahlungsströme



Quelle Abbildung: Credit Suisse

## Beraterregister (Art. 28 ff. FIDLEG)

- Eintragungspflicht für Kundenberater von nicht beaufsichtigten CH-Finanzdienstleistern sowie von ausländischen Finanzdienstleistern; gilt z.B. für reine Anlageberater (nicht Vermögensverwalter)
- Zweck: Kein aufsichtsrechtlicher Überwachungsmechanismus für diese Finanzdienstleister, aber Sanktionsmöglichkeiten über Strafbestimmungen des FIDLEG
- Registrierungsvoraussetzungen: (i) Hinreichende Fachkenntnisse und Kenntnisse der FIDLEG-Verhaltensregeln, (ii) Berufshaftpflichtversicherung (oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten), (iii) Anschluss an Ombudsstelle, (iv) keine Eintragung bei gewissen strafrechtlichen Verurteilungen oder Berufs-/Tätigkeitsverboten FINMAG
- Berufshaftpflichtversicherung: Pro Kundenberater Versicherungsdeckung von CHF 500,000 bei einem Selbstbehalt von max. 10%
- Registrierungsstelle wird von FINMA zugelassen; löscht Kundenberater bei Wegfall der Registrierungsvoraussetzungen aus Register
- Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäss Art. 31 FIDLEG: Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten FINMA Aufsicht untersteht, soweit Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden

## Prospektpflicht (Art. 35 ff. FIDLEG)

- **Prospektpflicht für alle Effekten bei:**
  - Unterbreitung eines öffentlichen Angebots «zum Erwerb» in der Schweiz
  - Gesuch um Zulassung von Effekten zum Handel auf Handelsplatz nach FinfraG
- Von FINMA zugelassene Prüfstelle stellt sicher, dass Anforderungen an Prospekt eingehalten werden; Ausnahme: Prospekte für kollektive Kapitalanlagen
- **Verschiedene Ausnahmen von Prospektpflicht (Art. 36 f. FIDLEG):**
  - Aufgrund der Art des Angebots (z.B. bei Angebot nur an professionelle Kunden; weniger als 500 Anleger etc.); Art. 44 FIDLEG regelt die Bestimmung der Art des Angebots
  - Aufgrund der Art der Effekten (z.B. Effekten, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zuteilen etc.)
- **Anforderungen an Prospektinhalt gemäss Art. 40 ff. FIDLEG (insb. Inhalt, Zusammenfassung, Basisprospekt)**
- **Verschiedene Erleichterungen von der Prospektpflicht (Art. 47 FIDLEG):**
  - Insb. Kürzungsmöglichkeiten für KMUs (2 der folgenden Grössen im letzten Geschäftsjahr nicht überschritten: Bilanzsumme von CHF 20 Mio.; Umsatzerlös von CHF 40 Mio.; 250 FTE im Jahresdurchschnitt)
  - Definition WKSIs -> Art. 57 FIDLEG
- **Finanzdienstleister muss bei persönlicher Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die Prospekt zu erstellen ist, Prospekt kostenlos zur Verfügung stellen (Art. 8 Abs. 5 FIDLEG)**

#### **Basisinformationsblatt («BIB») (Art. 58 ff. FIDLEG)**

- Pflicht des «Erstellers» eines Finanzinstruments zur vorgängigen Erstellung des BIB bei Angebot an Privatkunden
- Kein BIB für Finanzinstrumente, die für Privatkunden ausschliesslich im Rahmen eines auf Dauer (unbeschränkte Anzahl von Transaktionen) und schriftlich abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen; Zweck: Umgehung der Pflicht zur Erstellung eines BIB durch kurzfristigen Vermögensverwaltungsvertrag verhindern
- Zweck und Inhalt:
  - Anleger soll fundierte Anlageentscheidung treffen und zwischen verschiedenen Produkttypen und Produkten vergleichen können
  - BIB muss leicht verständlich sein / eigenständiges Dokument (muss sich von Werbematerialien deutlich unterscheiden)
  - Inhalt gemäss Art. 60 FIDLEG; Art 88 FIDLEV -> Mustervorlage FIDLEV Anhang 9-13
- Bei persönlicher Empfehlung von Finanzinstrumenten, für welche ein BIB zu erstellen ist, muss Finanzdienstleister dem Privatkunden grundsätzlich ein BIB zur Verfügung stellen (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG)

## Weiteres zur Prospektpflicht

- **Veröffentlichung (Art. 64 ff.):**
  - Grundsatz: Spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel
  - Prospekt muss nach Genehmigung bei Prüfstelle hinterlegt werden
- **Werbung (Art. 68): Kennzeichnung und Verweis auf Prospekt / BIB**
- **Prospekthaftung (Art. 69):**
  - Wer im Prospekt oder BIB unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden
  - Verschuldenshaftung ohne Erleichterungen für falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen (d.h. Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit)
  - Verschuldenshaftung mit Erleichterungen für falsche oder irreführende Angaben über Perspektiven (d.h. Haftung nur, wenn Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht werden)



#### **Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten (Art. 72 FIDLEG):**

- Finanzdienstleister treffen Dokumentationspflichten (Art. 15 FIDLEG), welche für den Kunden zwecks Prüfung seiner Prozesschancen wichtig sind
- Kunde hat Anspruch auf Herausgabe (i) einer Kopie des gesamten (!) Kundendossiers, sowie (ii) sämtlicher weiterer ihn betreffende Dokumente
- Nicht erfasst sind «rein interne Dokumente»
- Herausgabe kann elektronisch erfolgen mit Einverständnis des Kunden; jedenfalls Kopie des Dossiers auf einem dauerhaften Datenträger (Art. 97 FIDLEG)

#### **Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten (Art. 72 FIDLEG):**

- Verhältnis zu Art. 16 FIDLEG; Art. 400 OR
- Art. 16 FIDLEG verpflichtet den Finanzdienstleister, Kopien der nach Art. 15 FIDLEG erstellten Dokumente herauszugeben (Rechenschaftspflicht)
- Art. 400 OR verpflichtet den Beauftragten, alle Unterlagen herauszugeben, welche der Auftraggeber zur Klärung der vertragsgemässen Erfüllung des Auftrags durch den Beauftragten benötigt
- Gemäss Botschaft “ergänzt” Art. 72 FIDLEG Art. 16 FIDLEG, um «Lücke im Kundenschutz» zu schliessen. Art. 72 FIDLEG geht weiter als Art. 16 FIDLEG
- Art. 72 FIDLEG “umfasst sämtliche Dokumente [...], die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat” und somit nicht nur die Dokumente nach Art. 15 FIDLEG -> deckt sich weitgehend mit Art. 400 OR

## Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten (Art. 72 FIDLEG):

### ■ Rechtsprechung BGer:

- BGE 138 III 425 ff.:
  - Herausgabe von Daten betreffend Kunde im Rahmen der bei der Bank geführten Konto- und Depotbeziehungen (inkl. bankinterne Unterlagen) bejaht
  - sofern Personendaten von Mitarbeitern/Dritten enthalten → ebenfalls Herausgabe nötigenfalls mit Anonymisierung/Abdeckung
- BGE 139 III 49 ff.:
  - Grundsätzlich Herausgabe aller Dokumente, die sich auf die im Interesse des Auftraggebers besorgten Auskünfte beziehen
  - Ausnahme: interne Dokumente (z.B. Notizen über kundenbezogene Dokumente) → keine Herausgabepflicht, aber Rechenschaftspflicht
  - rein interne Dokumente (wie nicht abgesandte Vertragsentwürfe, Notizen als Gedankenstütze) → weder Herausgabe- noch Rechenschaftspflicht
  - Telefonnotizen und -protokolle sind keine internen Dokumente

#### **Verfahren bei Herausgabe von Dokumenten (Art. 73 FIDLEG):**

- Unentgeltliche Herausgabe in Kopie durch den Finanzdienstleister
- Keine Herausgabe durch den Finanzdienstleister
  - Klage beim zuständigen Gericht
  - Weigerung der Herausgabe ist in späterem Prozess bei der Prozesskostenverteilung zu berücksichtigen

#### **Ausstrahlungswirkung des FIDLEG?**

- Geht es bei FIDLEG-Bestimmungen um rein aufsichtsrechtliche Normen oder führt deren Verletzung auch zu zivilrechtlichen Konsequenzen?
- Ausstrahlungswirkung: → Zivilrecht und Aufsichtsrecht bleiben getrennt, aber die Zivilgerichte beachten das FIDLEG bei der Auslegung des Privatrechts

#### **Bei Streitigkeit: Möglichkeit Ombudsstelle anzurufen und Vermittlungsverfahren zu verlangen**

- Verfahren soll fair, rasch, vertraulich und für den Kunden kostengünstig sein
- Ombudsstelle trifft zweckmässige Massnahmen zur Vermittlung
- Sofern keine Einigung: Ombudsstelle kann eigene Einschätzung abgeben, die als Vorschlag für Streitbeilegung dient
- Keine Entscheidungskompetenz
- Nach Durchführung des Verfahrens vor Ombudsstelle kann Kläger auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach ZPO verzichten

#### **Keine Pflicht zur Durchführung eines Vermittlungsverfahrens**

- Direkter Gang ans Zivilgericht möglich
- Ausnahme: Wenn Kunde Vermittlungsgesuch gestellt hat, trifft Finanzdienstleister Teilnahmepflicht (Art. 78 FIDLEG), im umgekehrten Fall besteht für Kunden keine Teilnahmepflicht

- Pflichten des Finanzdienstleisters (Art. 77 – 80 FIDLEG): Anschluss-, Teilnahme-, Informations- und finanzielle Beteiligungspflicht (verursachergerechte Erhebung von Beiträgen)
- Aufnahmepflicht (Art. 81 FIDLEG) der Ombudsstellen, sofern Finanzdienstleister Anschlussvoraussetzungen erfüllt
- Ausschlussmöglichkeit (Art. 82 FIDLEG) bei wiederholten Verstößen gegen Art. 77-80 FIDLEG
  - Konsequenz: Verlust einer Bewilligungsvoraussetzung und damit aufsichtsrechtliche Konsequenzen
- Informationspflicht (Art. 83 FIDLEG) der Ombudsstelle gegenüber Aufsichtsbehörden / Registrierungsstelle über angeschlossene, nicht aufgenommene und ausgeschlossene Finanzdienstleister
- Ombudsstellen müssen vom EFD anerkannt werden (Art. 84 FIDLEG)
  - Unabhängigkeit, Transparenz, Unparteilichkeit und Fachkenntnisse notwendig

- Zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die beaufsichtigten Finanzdienstleister das FIDLEG einhalten (Art. 87 FIDLEG)
- Informationsaustausch: FINMA, Aufsichtsorganisation, Registrierungsstelle, Prüfstelle für Prospekte, Ombudsstelle und EFD übermitteln einander die nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 88 FIDLEG)



## II. FIDLEG: Abschliessende Liste der Verhaltenspflichten für UVV

Pflichten	Artikel	Geltung Privatkunden?	Geltung prof. Kunden?	Geltung institutionelle Kunden?	Wo dokumentieren?	Eigene Weisung	Übergangsfristen
Kunden-segmentierung	Art. 4 f. FIDLEG; Art. 4 f. FIDLEV	ja	ja	ja	Klienten-File	ja	1 Jahr
Erforderliche Kenntnisse KB	Art. 6 FIDLEG	ja	ja	ja	Pers.-Dossier	ja	1 Jahr
Information	Art. 8 f. FIDLEG; Art. 6 ff. FIDLEV	ja	Verzicht möglich	N/A	Klienten-File; VV- /AB-Vertrag	ja	1 Jahr
A&E Prüfung	Art. 10 ff. FIDLEG; Art. 16 f. FIDLEV	ja	vermutet	N/A	Klienten-File	ja	1 Jahr
Dokumentation	Art. 15 FIDLEG; Art. 18 FIDLEV	ja	Verzicht möglich	N/A	Klienten-File	ja	1 Jahr
Rechenschaft	Art. 16 FIDLEG; Art. 19 FIDLEV	ja	Verzicht möglich	N/A	Klienten-File	ja	1 Jahr
Kundenaufträge	Art. 17 ff. FIDLEG; Art. 20 f. FIDLEV	ja	ja	N/A	Klienten-File	ja	keine
Organisation	Art. 21 ff. FIDLEG; Art. 23 ff. FIDLEV	ja	ja	ja	Org.-Reglement; VV-/AB-Vertrag	ja	1 Jahr
Anschluss Ombudsstelle	Art. 74 ff. FIDLEG; Art. 98 ff. FIDLEV	ja	ja	ja	Org.-Reglement; VV-AB-Vertrag	nein	grds. keine

KB=Kundenberater  
VV=Vermögensverwaltungsvertrag;  
AB=Anlageberatungsvertrag

## ■ Strafbestimmungen

- Art. 89 FIDLEG: Verletzung der Verhaltensregeln (d.h. Informationspflichten, A&E-Prüfung, Herausgabe von Entschädigungen Dritter ): > bei Vorsatz: Busse bis zu CHF 100'000.-
- Art. 90 FIDLEG : Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter (falsche Angaben/Verschweigen wesentlicher Tatsachen/verspätete Veröffentlichung): > bei Vorsatz: Busse bis zu CHF 500'000.-
- Art. 91 FIDLEG : Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten (strukturierte Produkte bzw. Bilden von internen Sondervermögen): > bei Vorsatz: Busse bis zu CHF 500'000.-

## ■ Bei allen drei Strafnormen ist Vorsatz notwendig

## ■ Strafbestimmungen gelten nicht für nach Art. 3 FINMAG Beaufsichtigte (insb. UVV) und Personen, die für sie tätig sind

- Für diese gilt das aufsichtsrechtliche und strafrechtliche Sanktionsregime des FINMAG
- Anwendungsbereich der Strafbestimmungen nach FIDLEG somit stark eingeschränkt

## ■ Inkrafttreten FIDLEG und FIDLEV: 1.1.2020

## ■ Ab 1.1.2020 beginnen auch die Übergangsfristen gemäss FIDLEV zu laufen:

- Art. 103 FIDLEV: Pflicht zur Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG) innert 1 Jahr zu erfüllen
- Art. 104 FIDLEV: Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG) innert 1 Jahr zu erfüllen
- Art. 105 FIDLEV: Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 7–16 FIDLEG) innert 1 Jahr zu erfüllen
- Art. 106 FIDLEV: Anforderungen an die Organisation (Art. 21–27 FIDLEG) innert 1 Jahr zu erfüllen
- Art. 107 FIDLEV: Besteht bei Inkrafttreten keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD
- Art. 108 FIDLEV: Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA; bis zu diesem Zeitpunkt gilt Art. 652a und 1156 OR
- Art. 109 FIDLEV: Während zwei Jahren nach Inkrafttreten kann:
  - für Immobilienfonds nach Art. 107 der KKV anstelle eines BIB ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV erstellt und veröffentlicht werden
  - für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Art. 107a–107e KKV anstelle eines BIB der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV erstellt und veröffentlicht werden
- Art. 110 FIDLEV:
  - Für strukturierte Produkte nach Art. 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während 1 Jahr nach Inkrafttreten anstelle eines BIB ein vereinfachter Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG erstellt und veröffentlicht werden
  - Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines BIB nach Ablauf von 1 Jahr seit Inkrafttreten

- **Gesetzesstruktur.....53**
- **Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich.....54**
- **Gemeinsame Bestimmungen.....56**
- **Bewilligungspflicht.....57**
- **Bewilligungsvoraussetzungen für UVV.....60**
- **Outsourcing.....67**
- **Spezifische Bestimmungen für UVV.....69**
- **Aufsicht .....71**
- **Übergangsbestimmungen.....73**

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-16 FINIG; Art. 1-10 FINIV)

- 1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich (Art. 1-4 FINIG; Art. 1-3 FINIV)
- 2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 5-16 FINIG; Art. 4-10 FINIV)

## 2. Kapitel: Finanzinstitute (Art. 17-60 FINIG; Art. 11-75 FINIV)

- 1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees (Art. 17-23 FINIG; Art. 11-26 FINIV)
- 2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen
- 3. Abschnitt: Fondsleitungen
- 4. Abschnitt: Wertpapierhäuser
- 5. Abschnitt: Zweigniederlassungen
- 6. Abschnitt: Vertretungen

## 3. Kapitel: Aufsicht (Art. 61-67 FINIG; Art. 76-84 FINIV [betr. UVV: Art. 76-81 FINIV])

## 4. Kapitel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen (Art. 68-71 FINIG)

- 1. Abschnitt: Verantwortlichkeit
- 2. Abschnitt: Strafbestimmungen

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 72-75 FINIG; Art. 85-88 FINIV)

### Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich des FINIG (Art. 1-4 FINIG; Art. 1-3 FINIV)

#### ■ **Gegenstand:** FINIG regelt **Anforderungen an Tätigkeit als Finanzinstitut**, insbes.:

- **Zulassung/Bewilligung** durch FINMA
- **Aufsicht** durch FINMA (unter Bezug AO für Beaufsichtigung UVV)

mit dem Ziel der **Äquivalenzanerkennung** durch die EU und damit **Zugang zum Binnenmarkt** (gemäss Voraussetzungen in MiFIR).

#### ■ **Zweck:**

- Anleger- und Kundenschutz
- Gewährleistung Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes

#### ■ **Geltungsbereich:** Unterstellte "**Finanzinstitute**" gemäss FINIG (Art. 2 Abs. 1):

- **Vermögensverwalter** (Art. 17 Abs. 1 FINIG) (sog. «einfache» Vermögensverwalter)
- Trustees (Art. 17 Abs. 2 FINIG)
- Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG) (sog. «qualifizierte» Vermögensverwalter)
- Fondsleitungen (Art. 32 FINIG)
- Wertpapierhäuser (Art. 41 FINIG)

### Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich des FINIG

- **Nicht** dem FINIG unterstellt sind insbesondere (Art. 2 Abs. 2 FINIG):
  - **Vermögensberater** (Nicht-Unterstellung ergibt sich als Umkehrschluss daraus, dass bewilligungspflichtige «Finanzinstitute» in Art. 2 Abs. 1 FINIG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FINIG abschliessend aufgelistet sind).
  - Personen, die **ausschliesslich Vermögenswerte für wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen verwalten** (Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG).
  - Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten
  - Anwälte und Notare (inkl. Hilfspersonen und juristische Personen, d.h. "Anwalts-AG"), falls bei der Vermögensverwaltungstätigkeit das anwaltliche bzw. notarielle Element überwiegt (z.B. Willensvollstreckermandat), d.h. die entsprechende Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterliegt
  - Berufliche Vorsorgeeinrichtungen (also Pensionskassen) und patronale Stiftungen (Wohlfahrtsfonds)
  - Versicherungsunternehmen nach VAG und Banken nach BankG

### **Gemeinsame Bestimmungen für alle Typen von Finanzinstituten im Überblick (Art. 5-16 FINIG; Art. 4-10 FINIV)**

- Bewilligungspflicht (Art. 5 FINIG; Art. 4 FINIV)
- Bewilligungskaskade (Art. 6 FINIG; Art. 12 FINIV für UVV/Trustees)
- Bewilligungsvoraussetzungen und -anspruch (Art. 7 FINIG; Art. 13 FINIV für UVV/Trustees)
- Änderung von bewilligungsrelevanten Tatsachen (Art. 8 FINIG; Art. 5 FINIV; Art. 14 FINIV für UVV/Trustees)
- Organisation (Art. 9 FINIG; Art. 6 FINIV; Art. 15, 25 und 26 FINIV für UVV/Trustees)
- Ort der Leitung (Art. 10 FINIG)
- Gewähr (Art. 11 FINIG; Art. 7 FINIV)
- Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt (Art. 12 FINIG) → Bewilligung als Wertpapierhaus nach FINIG oder als Bank nach BankG notwendig
- Schutz vor Verwechslung und Täuschung (Art. 13 FINIG)
- Übertragung von Aufgaben (Outsourcing: Art. 14 FINIG; Art. 9 FINIV; Art. 17 FINIV für UVV/Trustees)
- Auslandgeschäft (Art. 15 FINIG; Art. 10 FINIV)
- Anschlusspflicht an Ombudsstelle (Art. 16 und 74 FINIG; Art. 87 Abs. 2 FINIV))



### Zulassung (Art. 5 – 7 FINIG)

#### ■ Vermögensverwalter (UVV)

- Bewilligungspflicht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG):
  - für "Finanzinstitute" nach FINIG und damit auch für Vermögensverwalter
  - Zulassung direkt durch FINMA in Zusammenarbeit mit AO
- Aufsicht:
  - UVV werden nicht direkt durch FINMA, sondern durch anerkannte und von der FINMA beaufsichtigte, aber im Übrigen von der FINMA unabhängige Aufsichtsorganisationen (AO) beaufsichtigt (prudenzielle, d.h. umfassende Aufsicht) (Art. 61 FINIG; Art. 13 und Art. 77 f. FINIV)
  - AO sind vergleichbar mit SRO gemäss GwG, so dass gewisse GwG-SRO auch gleichzeitig AO Funktionen übernehmen werden (z.B. VQF, Zug, über eigens dafür gegründete Tochtergesellschaft "FINcontrol Suisse AG"; OAR-G/VSV: Swiss Supervisory Organisation of Wealth Managers and Trustees). Gem. Art. 77 Abs. 1 lit. b FINIV prüft AO auch Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten, d.h. FINIG/FINIV gehen von Identität zwischen GwG-SRO und FINIG-AO bei UVV und Trustees aus.

#### ■ Anlageberater

- Keine Bewilligungspflicht (abschliessende Auflistung der bewilligungspflichtigen "Finanzinstitute" in Art. 2 Abs. 1 FINIG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FINIG) und damit auch keine prudenzielle Aufsicht
- Unterliegen aber den Verhaltenspflichten des FIDLEG (Art. 2 FIDLEG), inklusive den Strafbestimmungen (Art. 92 ff. FIDLEG) sowie – wie bisher – Standes- und Verhaltensregeln von Branchenorganisationen

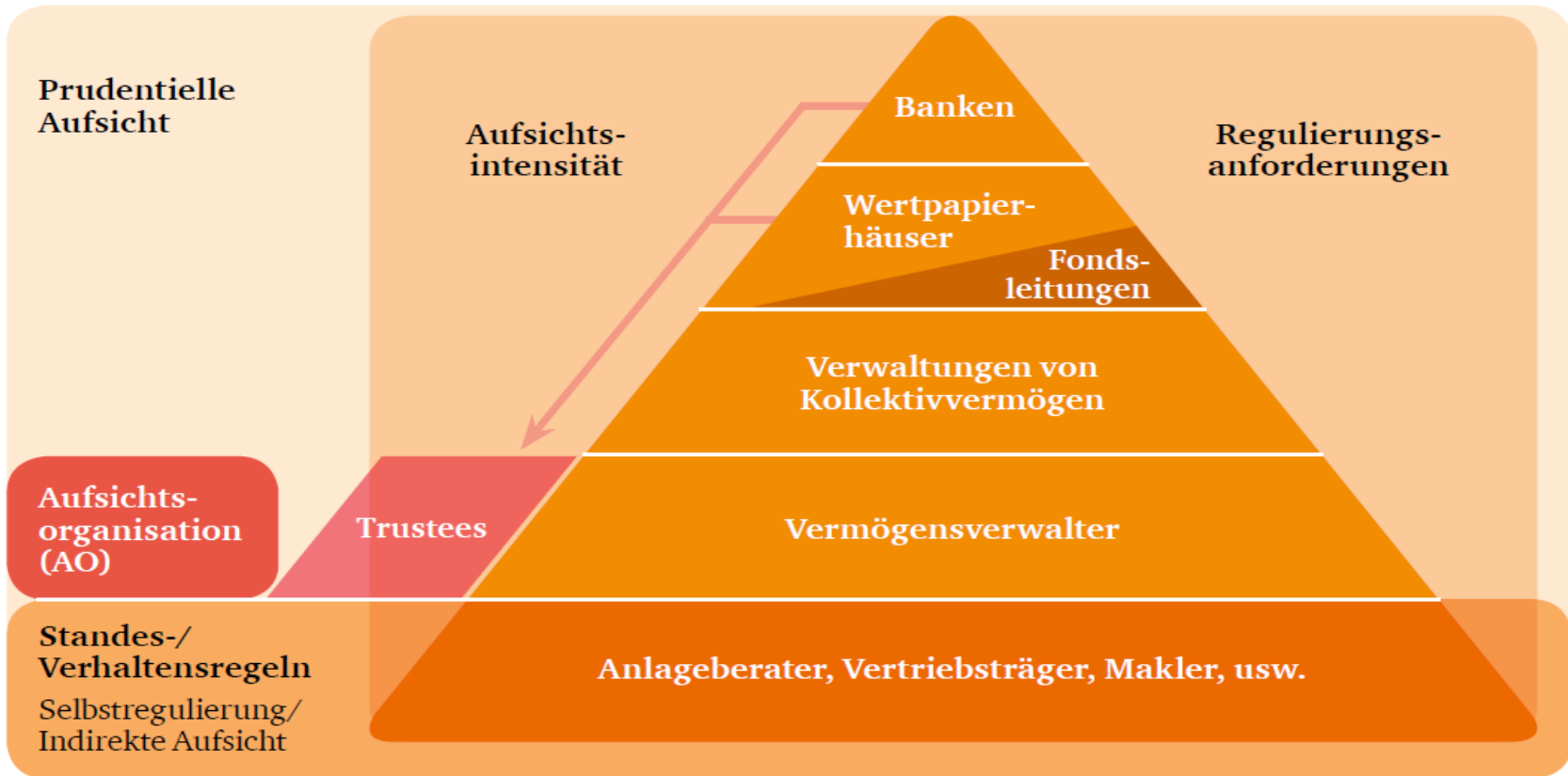
### ■ Trustees

- Schweiz hat Haager Trust-Übereinkommen ratifiziert, ergo werden Trusts in der Schweiz anerkannt (sind aber deswegen noch keine Rechtsgebilde nach Schweizer Recht)
- Erstmals erfasst als "Finanzinstitut" nach FINIG: Trustee (nicht Trust selber, da kein rechts- und vertragsfähiges Rechtsgebilde) (Art. 2 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 17 Abs. 2 FINIG)
  - gleiche Regeln wie für UVV: Bewilligungspflicht durch FINMA (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b FINIG) und Beaufsichtigung durch AO (Art. 61 FINIG)
- Betrifft nur Trustees mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (vgl. Art. 2 Abs. 1 FINIV)
- Gilt nicht für Stiftungsräte und wohl auch nicht für Protoktor (wohl aber für Stiftungen, falls im Geltungsbereich von Art. 2)

### ■ Family Offices

- Nicht dem FINIG unterstellt sind Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte für wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen verwalten (Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG):
  - Wirtschaftlich verbunden: Konzerneinheiten, die für andere Konzerngesellschaften Finanzdienstleistungen erbringen (Art. 2 Abs. 2 FINIV)
  - Familiär verbunden: detaillierte, ausschliesslich für natürliche Personen passende Auflistung in Art. 2 Abs. 3 FINIV (fehlendes Element der Gewerbmässigkeit, die gem. Art. 17 Abs. 1 FINIG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 FINIG Voraussetzung für Bewilligungspflicht ist; vgl. auch ausdrücklich Art. 11 Abs. 3 FINIV)
  - Single-Family Offices (und deren Angestellte) gelten wohl – je nach Organisationsform – als mit dem «Kunden» (d.h. Prinzipal) wirtschaftlich oder familiär verbunden und sind dann nicht dem FINIG unterstellt (Achtung: gilt nicht für Multi-Family Offices, die dem FINIG unterstellt sind). Weitere mögliche (nicht dem FINIG unterstellte) Organisationsform: Schweizer Single Family Office als reiner Vermögensberater ausländischer (offshore) Vermögensträger- und Vermögensverwaltungsgesellschaften desselben Family Offices.

## Ausdehnung der prudenziellen Aufsicht und Bewilligungskaskade (Art. 6 FINIG)



Quelle: PwC

**Bewilligungskaskade** bedeutet, dass Bewilligung für übergeordnete Kategorie diejenige für untergeordnete Kategorie(n) mitumfasst. Bsp. (Art. 6 Abs. 1 FINIG): Bewilligung zur Banktätigkeit ermächtigt gleichzeitig zur Tätigkeit als Wertpapierhaus (Effekthändler), Verwalter von Kollektivvermögen, Vermögensverwalter und Trustee; vgl. aber Art. 12 FINIV betr. Zusatzbewilligung für UVV und Trustee

### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter - Allgemeines

- Vermögensverwalter müssen Art. 5 – 16 FINIG (Gemeinsame Bestimmungen für alle Finanzinstitute) und Art. 17 – 23 FINIG (Spezifische Bestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees) erfüllen, damit sie Anspruch auf die Betriebsbewilligung der FINMA haben (Art. 7 Abs. 1 FINIG).
  - Zudem muss mit dem Bewilligungsgesuch der Nachweis erbracht werden, dass Beaufsichtigung durch eine anerkannte AO gegeben ist, d.h. Anschluss an eine AO ist Voraussetzung für Bewilligungserteilung durch FINMA (Art. 7 Abs. 2 FINIG). Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf Unterstellung unter eine AO (Art. 13 FINIV).
  - Inhalt des Bewilligungsgesuches an die FINMA (Art. 4 Abs. 1 FINIV) – Angaben und Unterlagen zu:
    - Organisation, insbes. Unternehmensführung und -kontrolle sowie Risikomanagement (Art. 9 und Art. 20 f. FINIG)
    - Ort der Leitung (Art. 10 FINIG)
    - Gewähr (Art. 11 FINIG)
    - Aufgaben des UVV und allfällige Aufgabenübertragung (Art. 14 und Art. 19 FINIG)
    - Mindestkapital, Eigenmittel, Sicherheiten (Art. 22 f. FINIG)
    - Ombudsstelle, an die sich der UVV angeschlossen hat (Art. 16 FINIG)
    - Aufsichtsorganisation (AO) und Prüfgesellschaft (Art. 61-63 FINIG)
- Wichtig: Wenn Voraussetzungen erfüllt sind: Anspruch auf Bewilligung (Art. 7 Abs. 1 FINIG)
- Bewilligungsvoraussetzungen müssen permanent erfüllt sein, bei Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde lagen, besteht Meldepflicht an FINMA bzw. bei wesentlichen Änderungen sogar Pflicht, vorgängig Bewilligung der FINMA einzuholen (Art. 8 FINIG; Art. 5 FINIV).

### **Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Organisation/Leitung**

- Angemessene Regeln zur Unternehmensführung festgelegt und so organisiert, dass UVV seine gesetzlichen Pflichten erfüllen kann (Art. 9 Abs. 1 FINIG). FINIG als Rahmengesetz macht diesbezüglich nur wenig konkrete Vorgaben. Diese sind nicht nur im Bewilligungszeitpunkt einzuhalten, sondern dauernd, d.h. Bewilligungsvoraussetzungen sind auch Betriebsvoraussetzungen.
- Bundesrat legt Mindestanforderungen an die Organisation fest unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten, Unternehmensgrößen und Risiken (Art. 9 Abs. 3 FINIG).
- Ort der Leitung muss tatsächlich (nicht nur rechtlich) in der Schweiz sein (Art. 10 Abs. 1 FINIG).
- Geschäftsbereich in den massgeblichen Dokumenten sachlich und geografisch genau umschrieben (Art. 6 Abs. 1 FINIV). Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten und der Betriebsorganisation entsprechen (Art. 6 Abs. 1 und 2 FINIV).
- Organisation in den entsprechenden Dokumenten (Statuten, Organisationsreglement, Organigramm, Personalreglement, Unterschriftenreglement, etc.) festgelegt (Art. 15 Abs. 1 FINIV).
- UVV/Trustees müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist (Art. 15 Abs. 2 FINIV).

### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Organisation/Leitung

- Grundsätzlich mindestens 2 qualifizierte Personen in der Geschäftsführung (Art. 20 Abs. 1 FINIG), ausnahmsweise nur 1 qualifizierte Person (Art. 20 Abs. 2 FINIG). Qualifiziert heisst (Art. 20 Abs. 3 FINIG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 FINIV):
  - 5 Jahre Berufserfahrung in Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen eines Trusts; und
  - Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit nötiger Praxiserfahrung für Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.
  - FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Anforderungen gewähren (Art. 18 Abs. 2 FINIV), nämlich bei Nachweis, dass ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebes gewährleistet ist (also eine Art "grandfathering"). Wird jedoch bei Neugründungen nicht möglich sein.
- Gewährsartikel (Art. 11 FINIG): Die mit Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen:
  - Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten (betrifft in erster Linie das Gremium, nicht jedes Mitglied einzeln, und gilt insgesamt auch für das Finanzinstitut selber);
  - einen guten Ruf geniessen und die für die betreffende Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen (vgl. auch Art. 20 FINIG).
- Gleiches gilt für Beteiligte, die direkt oder indirekt 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmen eines FI halten (Art. 11 Abs. 3-6 FINIG). Wirtschaftlich oder auf andere Weise verbundene Personen gelten dabei als ein(!) qualifizierter Beteiligter (Art. 7 Abs. 5 FINIV).
- Detaillierte Angaben zu Geschäftsführungsmitgliedern und Inhabern qualifizierter Beteiligung im Bewilligungsgesuch erforderlich (Art. 7 Abs. 1 FINIV), zudem Bestätigung der Inhaber qualifizierter Beteiligungen gegenüber FINMA, ob Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird (Art. 7 Abs. 3 FINIV).

### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Organisation/Leitung

- Pflicht zur regelmässigen Fortbildung (Art. 18 Abs. 3 FINIV)
- Pflicht zur Vorbereitung der Fortführung des Geschäfts im Falle der Verhinderung oder des Todes. Bei Einbezug von Dritten Pflicht zur Information der Kunden sowie Beachtung der Outsourcingvorschriften (Art. 18 Abs. 4 FINIV)
- Grundsätzlich nur noch Kollektivunterschrift (Art. 15 Abs. 3 FINIV). Vertretungsbefugnis durch eine Person mit Wohnsitz Schweiz und Zugehörigkeit zur Geschäftsführung oder zum Aufsichts-/Kontrollorgan, i.d.R. also zum Verwaltungsrat (Art. 15 Abs. 4 FINIV).
- FINMA kann verlangen, dass Aufsichts-/Kontrollorgan (i.d.R. VR) mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die nicht gleichzeitig der Geschäftsführung angehören, wenn (Art. 15 Abs. 5 FINIV):
  - Jährlicher Bruttoertrag des UVV grösser ist als CHF 5 Mio.; und
  - Art und Umfang der Tätigkeit es (aus Sicht der FINMA) erfordern.

### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Risikomanagement

- UVV muss Risk Management System implementieren, einschliesslich eines wirksamen Internen Kontroll-systems (IKS) (Art. 9 Abs. 2 FINIG)
  - Risikobeurteilung bereits heute von allen Aktiengesellschaften verlangt (vgl. Art. 663b Ziff. 12 OR)
  - Revisionsstelle muss im Rahmen einer ordentlichen Revision die Existenz eines IKS ebenfalls prüfen und bestätigen
  - Risk Management System muss – neben den nicht explizit erwähnten üblichen Risikokategorien wie z.B. Marktrisiken, Produktrisiken, Kundenrisiken und operationelle Risiken – ausdrücklich auch Rechts- und Reputationsrisiken abdecken. Regelung der Grundzüge des Risikomanagements und Bestimmung der Risikobereitschaft (Art. 19 Abs. 1 FINIV).
- Anforderungen an Risikomanagement und interne Kontrolle (Art. 21 FINIG; Art. 19 FINIV)
  - Angemessen ausgestattetes Risikomanagement und wirksame interne Kontrolle, so dass u.a. Einhaltung der rechtlichen und internen Vorschriften gewährleistet ist (Compliance)
  - Entsprechende Aufgaben können von qualifiziertem Geschäftsführer (vgl. Art. 20 FINIG i.V.m. Art. 18 FINIV) wahrgenommen oder an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte delegiert werden (Outsourcing)
  - Hierarchische und funktionale Trennung von Compliance und Risk Management vom Portfolio Management. Ausnahmeregelung für kleinere UVV (Art. 19 Abs. 2 FINIV: max. 5 Personen oder jährlicher Bruttoertrag unter CHF 1.5 Mio. sowie Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken). Bei jährlichem Bruttoertrag über CHF 10 Mio. kann FINMA Bestellung einer unabhängigen internen Revision verlangen. Personen, die Risikomanagement oder interne Kontrolle wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeit eingebunden sein, die sie überwachen.
  - Wahrnehmung des Risikomanagements und der Compliance Aufgaben durch entsprechend qualifizierte GL-Mitglieder, Mitarbeiter oder Externe möglich (Outsourcing gem. Art. 21 Abs. 2 FINIG).



### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Risikomanagement

- Möglicher Inhalt IKS (vgl. auch FINMA KKV, Art. 67ff.):
  - Gesetzgeber gibt kein bestimmtes System vor, sondern IKS soll den jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden (vgl. auch Art. 9 Abs. 3 FINIG, wonach Bundesrat im Rahmen der FINIV den besonderen Risiken der Finanzinstitute bei den Organisationsvorschriften Rechnung tragen soll)
  - Dokumentation aller Kern-Abläufe
  - Identifikation, Bewertung (inkl. Messverfahren), Steuerung und Überwachung aller Risiken (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 FINIG)
  - Massnahmen zur Risikovermeidung und -bewältigung (nach Eintritt eines Risikos)
  - Kompetenzen und Limiten von Organen / Funktionsträgern, Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen
  - Wichtig: IKS muss den Mitarbeitenden bekannt sein und von diesen "gelebt" werden

### Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter – Mindestkapital, Sicherheiten, Eigenmittel

- **Anforderungen in Bezug auf Mindestkapital (Art. 22 Abs. 1 FINIG; Art. 20 FINIV)**
  - Mindestkapital: CHF 100'000, muss bar einbezahlt sein und dauernd eingehalten werden (Art. 22 Abs. 1 FINIG)
  - Bei AG: Aktienkapital; bei GmbH: Stammkapital (Art. 20 Abs. 1 FINIV)
  - Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen: Kapitalkonten und Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wobei entsprechende Rangrücktrittserklärung und Verrechnungsverzicht vorliegen müssen für Anrechenbarkeit (Art. 20 Abs. 2-4 FINIV)
- **Angemessene Sicherheiten oder Berufshaftpflichtversicherung (Art. 22 Abs. 2 FINIG; Art. 24 FINIV)**
  - Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn Bestimmungen betr. Eigenmittel eingehalten werden (Art. 24 Abs. 1 FINIV)
  - Berufshaftpflichtversicherung kann zur Hälfte an Eigenmittel angerechnet werden (Art. 24 Abs. 2 FINIV)
- **Angemessene Eigenmittel (Art. 23 FINIG; Art. 21-23 FINIV)**
  - Stets mindestens  $\frac{1}{4}$  der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, aber höchstens CHF 10 Mio. (Art. 23 Abs. 2 FINIG)
  - Definition der Fixkosten (Art. 21 FINIV)
  - Detaillierte Regelung der Anrechenbarkeit und der Abzüge (Art. 22 f. FINIV)
- **Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25 FINIV)**
  - Vorbehältlich strengerer spezialgesetzlicher Vorschriften: Rechnungslegungsvorschriften des OR

### **Outsourcing-Möglichkeiten kommt grosse Bedeutung zu (Art. 14 und Art. 21 Abs. 2 FINIG; Art. 9 und Art. 17 FINIV)**

- Outsourcing möglich und vor allem für kleinere UVV interessant, aber nur an Dritte, welche die notwendigen Voraussetzungen (Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Bewilligungen) für die betreffende Tätigkeit erfüllen (Art. 14 Abs. 1 FINIG). Übertragene Aufgaben sind in Organisationsgrundlagen des UVV festzuhalten (Art. 9 Abs. 4 FINIV).
- Outsourcing im Bereich der zentralen Aufgaben des UVV: nur solche Aufgaben, die nicht in der Kompetenz der Geschäftsführung oder des Kontroll-/Aufsichtsorgans (i.d.R. der VR) liegen. Zudem darf dadurch Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden (Art. 9 Abs. 1 FINIV m.w.H.).
- Verantwortung bleibt beim Vermögensverwalter, zudem sind Interessen der Kunden stets zu wahren (Art. 9 Abs. 2 FINIV). Pflicht zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gemäss Anforderungen von Art. 9 Abs. 3 FINIV.
- Bei Übertragung von Anlageentscheiden an Personen im Ausland ist allenfalls Vereinbarung zwischen FINMA und ausländischer Aufsichtsbehörde notwendig (Art. 14 Abs. 2 FINIG). Zudem Sicherstellung mit technischen und organisatorischen Massnahmen, dass Berufsgeheimnisse und Datenschutz nach CH-Recht eingehalten werden (Art. 9 Abs. 5 FINIV).
- Auskunfts- und Meldepflicht der Personen, auf welche Aufgaben übertragen werden: Nicht nur Auftraggeber (z.B. UVV), sondern auch die Aufsichtsbehörde kann bei Outsourcing-Partnern jederzeit eine Prüfung vornehmen (Art. 64 FINIG).

### Outsourcing-Möglichkeiten kommt grosse Bedeutung zu

- Legal, Compliance, Internal Control und Risk Management als typische Outsourcing Bereiche (vgl. Art. 21 Abs. 2 FINIG).
- Beispiel Compliance Services:
  - Beratung im Einzelfall
  - Compliance "Body-Lending"
  - Compliance Outsourcing, d.h. Auslagerung der gesamten Compliance Funktion und Organisation
  - Erstellen von Weisungen, IKS, Angemessenheits- und Eignungsformularen etc.
  - Begleitung bei Bewilligungsgesuchen und anderen Behördenkontakten
  - Beratung bei möglichen MROS-Meldungen im GwG-Bereich

### Weitere spezifische Bestimmungen für Vermögensverwalter (Art. 17 ff. FINIG)

#### ■ Begriff (Art. 17 FINIG)

- Als Vermögensverwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und auf Rechnung der Kunden über deren Vermögenswerte im Rahmen von Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 1-4 FIDLEG verfügen kann.
- Begriffsbestimmende Elemente:
  - Auftrag (Vermögensverwaltungsmandat)
  - zur Erbringung von einer oder mehrerer der folgenden Finanzdienstleistungen: Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten; Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; Vermögensverwaltung; Anlageberatung
  - mit entsprechender Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte des Kunden
  - Gewerbsmässigkeit, d.h. selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 3 FINIG; Art. 11 FINIV)

#### ■ Rechtsform (Art. 18 FINIG)

- Mögliche Rechtsformen:
  - Einzelunternehmen
  - Handelsgesellschaft (insbes. AG, GmbH)
  - Genossenschaft
- Pflicht zur Eintragung im Hreg; darf gemäss Art. 5 Abs. 2 FINIG bei neuen Gesellschaften (vgl. Klarstellung in Art. 87 Abs. 1 FINIV) erst vorgenommen werden, wenn Bewilligung durch FINMA vorliegt

#### ■ Aufgaben (Art. 19 FINIG; Art. 16 FINIV)

- Verwaltung individueller Kundenportfolios, wobei zusätzlich insbesondere folgende Dienstleistungen erbracht werden können:
  - Anlageberatung
  - Portfolioanalyse
  - Anbieten von Finanzinstrumenten
- Pflicht zur gesonderten Deponierung anvertrauter Kunden-Vermögenswerte bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus gestützt auf schriftliche, in Bezug auf Umfang der Aufgaben und Kompetenzen klar definierten Vollmacht (Art. 16 Abs. 1 und 2 FINIV).

### Aufsicht über die Vermögensverwalter (Art. 61 FINIG; Art. 76-81 FINIV)

#### ■ AO als für die Schweiz passende Regelung zur Beaufsichtigung von UVV

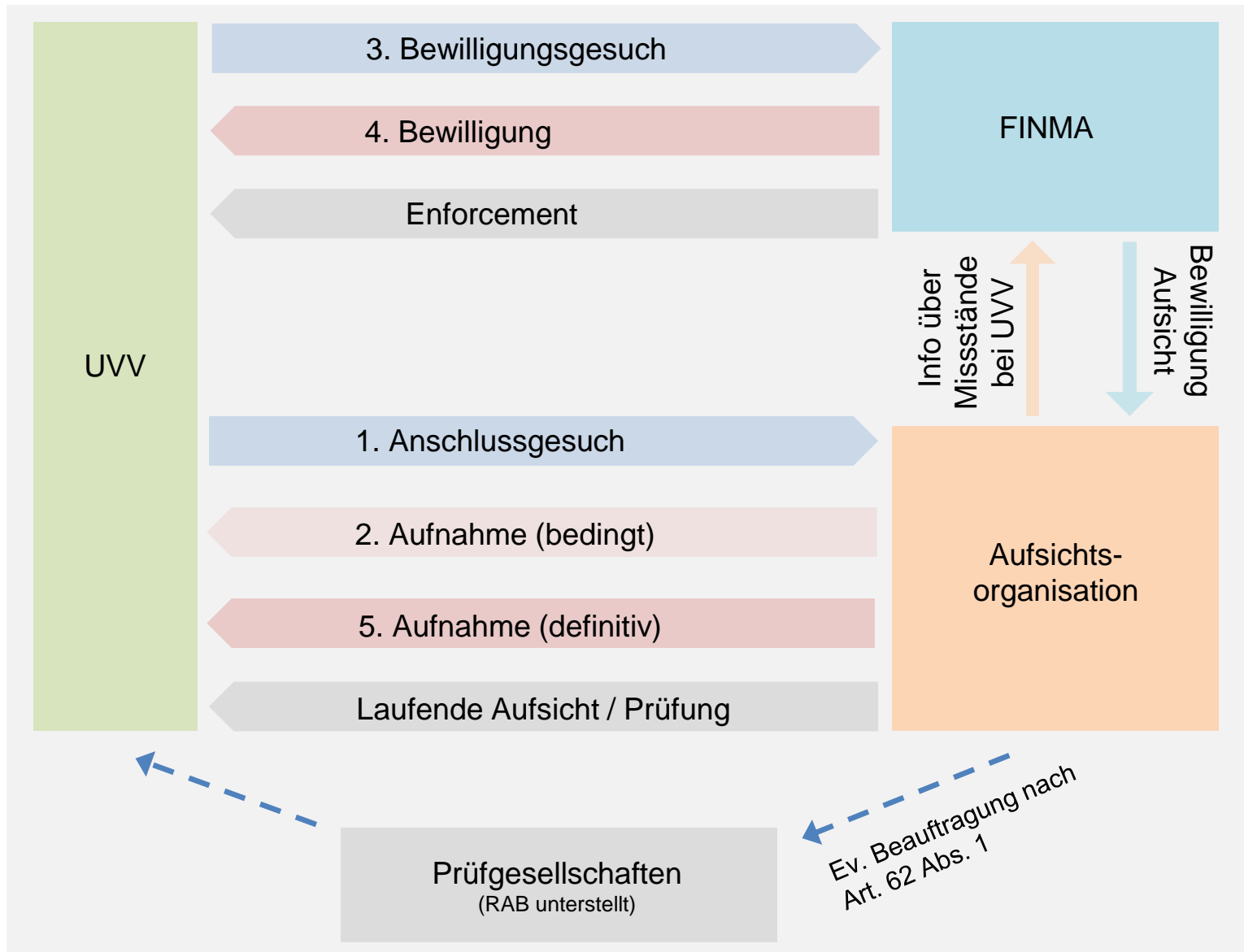
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften bei Finanzinstituten, die gemäss FINIG einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, kommt grundsätzlich der FINMA zu. Für Vermögensverwalter und Trustees sieht das FINIG in Art. 61 eine Beaufsichtigung durch die FINMA unter Beizug einer organisatorisch unabhängigen «Aufsichtsorganisation» (AO) mit Selbstregulierungscharakter vor. ⇒ Ultimativ verantwortlich für Aufsicht ist FINMA, laufende Aufsicht erfolgt durch AO, beide koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten (Art. 78 FINIV)
- Neues Konzept der AO wird im Finanzmarktaufsichtsgesetz geregelt (Art. 43a ff. FINMAG)
- AO muss von FINMA bewilligt werden und wird von FINMA beaufsichtigt
- AO finanziert sich durch Beiträge der Beaufsichtigten (d.h. es sollte zwar mehr als 1 AO geben, aber nicht zu viele [FINMA möchte nicht mehr als 3 AO])
- Art. 77 Abs. 1 FINIV: AO prüft "laufend" Konformität der Beaufsichtigten mit (a) FINIG, (b) FIDLEG und (c) GwG (d.h. AO übernimmt diesbezüglich Funktionen der bisherigen GwG-SRO)
- FINMA wird den AO (voraussichtlich detaillierte) Vorgaben für Prüfung und Aufsicht machen, insbesondere System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen an Aufsichtskonzept (Art. 77 Abs. 2 FINIV)
- AO prüft die ihr angeschlossenen UVV und Trustees periodisch alle 1-4 Jahre (Art. 62 FINIG; sofern Prüfung nicht durch AO: UVV und Trustees müssen Prüfgesellschaft mit jährlicher Prüfung beauftragen) und meldet FINMA gegebenenfalls Verletzungen von Bewilligungsvoraussetzungen → FINMA sanktioniert gemäss Katalog FINMAG (gem. Art. 77 Abs. 5 FINIV hat nur FINMA Verfügungskompetenz), AO selber sanktioniert evtl. über Konventionalstrafe (System SRO).
- Festlegung von Prüfperiodizität und Aufsichtsintensität nach Risiken der Geschäftstätigkeit und der Organisation der Beaufsichtigten ("risk based approach"; Art. 81 Abs. 1 FINIV)
- In den Jahren, in denen keine Prüfung stattfindet, haben UVV der AO einen Bericht in standardisierter Form über Gesetzeskonformität ihrer Geschäftstätigkeit abzugeben (Art. 62 Abs. 3 FINIG; vgl. auch Art. 81 Abs. 2-4 FINIV)
- Verpflichtung der Beaufsichtigten, Jahresrechnung nach Vorschriften des OR prüfen zu lassen (Art. 79 FINIV)

### Aufsicht über die Vermögensverwalter

#### ■ SRO-Landschaft im Umbruch

- SROs sind daran, sich als AO zu positionieren (VQF; OAD-FCT/Polyreg; OAR-G/VSV) → Es wird mehrere AO geben.
- DUFI-Status wird mit Inkrafttreten FINIG sofort aufgehoben; Vermögensverwalter mit DUFI-Status:
  - innert 6 Monaten ab Inkrafttreten Meldung bei FINMA;
  - zusätzlich entweder innert 12 Monaten ab Inkrafttreten Bewilligungsgesuch bei FINMA (nach AO-Unterstellung) oder aber innert 12 Monaten ab Inkrafttreten erst «Zwischenschritt» über SRO-Anschluss und dann innert weiterer 24 Monate Bewilligungsgesuch bei FINMA (nach AO-Unterstellung)
  - Um Zeit zu gewinnen: Wechsel der DUFI zu SRO/AO
- BOVV wird als Branchenorganisation nach KAG mit Inkrafttreten FINIG ebenfalls sofort aufgehoben. Für Angeschlossene aber wohl einfacherer Wechsel in AO möglich.

# IV. FINIG: Aufsicht (3)





### **Was müssen Vermögensverwalter bis wann machen? (Art. 74 Abs. 1 und 2 FINIG; Art. 86 f. FINIV)**

- Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung zur Verwaltung von Kollektivvermögen verfügen (KAG Bewilligung), bedürfen keiner neuen bzw. zusätzlichen Bewilligung (vgl. Bewilligungskaskade)
- Vermögensverwalter mit SRO-Status, die bei Inkrafttreten des FINIG neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:
  - melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des FINIG bei der FINMA;
  - müssen innert 3 Jahren seit Inkrafttreten den Anforderungen des FINIG genügen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen (wofür vorgängig der Anschluss an eine AO erforderlich ist);
  - können bei fristgerechter Einreichung des Bewilligungsgesuches bis zum Entscheid über die Bewilligung die bisherige Tätigkeit fortsetzen.
- Vermögensverwalter müssen sich innert 6 Monaten, nachdem das EFD für sie eine Ombudsstelle nach Art. 84 FIDLEG anerkannt hat, dieser Ombudsstelle anschliessen (Art. 87 Abs. 2 FINIV)
- Spezialregelungen für Finanzinstitute mit Sitz im Ausland und Geschäftstätigkeit (Zweigniederlassung, Vertretung) in der Schweiz (Art. 87 Abs. 2 und 3 FINIV)
- Inkrafttreten der FINIV: 1. Januar 2020 (zusammen mit FINIG!)

### **Grandfathering**

- Durch Parlament im Differenzbereinigungsverfahren fallen gelassen!

## Verwalter von Vermögen kollektiver Kapitalanlagen

- Verwalter von Vermögen kollektiver Kapitalanlagen, müssen sich gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a und Art. 24 Abs. 2 lit. a FINIG als normale Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FINIG organisieren sofern:
  - An der kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich folgende Anleger (qualifizierte Anleger) beteiligt sind:
    - beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Versicherungseinrichtungen oder Zentralbanken;
    - öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtung jeweils mit professioneller Tresorerie;
    - Unternehmen mit professioneller Tresorerie und grosse Unternehmen gemäss Art. 4 Abs. 5 FINIG;
    - vermögende Privatperson (mit einem Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen oder Erfahrungen im Finanzsektor und einem Vermögen von mindesten CHF 500'000).
  - Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens CHF 100 Millionen oder die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen insgesamt höchstens CHF 500 Millionen und enthalten keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung sowie die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach Tätigung der Anlage (zur genauen Berechnung der Schwellenwerte enthält die Finanzinstitutsverordnung in Art. 27 Abs. 1 genaue Ausführungsbestimmungen).
- Verwalter von Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen, die nicht unter den oben genannten Ausnahmekatalog fallen, müssen sich gemäss Art. 25 ff FINIG organisieren.

### Verwalter von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen

- Als Verwalter von Kollektivvermögen von Vorsorgeeinrichtungen müssen sich gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b und Art. 24 Abs. 2 lit. b FINIG als normale Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FINIG organisieren sofern:
  - die Vermögensverwalter Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken verwalten
  - Die Vermögensverwalter im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten
- Verwalter von Kollektivvermögen von Vorsorgeeinrichtungen, die nicht unter den oben genannten Ausnahmekatalog fallen, müssen sich gemäss Art. 25 ff FINIG organisieren

### ■ FIDLEG/FIDLEV:

- FIDLEG/FIDLEV weichen in gewissen Punkten von europäischen Normen ab; Schutzniveau bleibt aber vergleichbar
- Abweichungen wegen Besonderheiten des Schweizer Finanzmarkts vor allem betreffend Verhaltensregeln, z.B.:
  - MiFID II: grundsätzliches Verbot von Retros; FIDLEG/FIDLEV: grundsätzliche Zulässigkeit von Retros, aber klare Transparenzanforderungen
  - MiFID II: Telefonaufzeichnung; FIDLEG/FIDLEV: gibt es nicht
  - MiFID II: generelle Nichtanwendbarkeit der Angemessenheits- und Eignungsprüfung nur für nicht komplexe Produkte für Privatanleger (Kleinanleger); FIDLEG/FIDLEV: bei Execution-Only-Geschäften unabhängig von der Komplexität des Finanzinstruments Verzicht möglich
- Übrige Bereiche: FIDLEG/FIDLEV orientieren sich an europäischer Gesetzgebung
- FIDLEV aufgrund der Grundsätze der prinzipienbasierten Regulierung und der Selbstregulierung nicht so detailliert wie analoge europäische Vorschriften, insb. MiFID II (z.B. best execution)
- Prospektvorschriften und BIB lehnen sich stark an europäische Regelung an (allerdings z.B. nicht enthalten: Angabe einer Risikokennziffer, Vorgaben betreffend Performanceszenarien etc.)

### ■ FINIG/FINIV:

- FINIG/FINIV weichen nicht von europäischen Normen ab
- Trotzdem (wie bei FIDLEG/FIDLEV) nicht so detailliert wie europäische Normen; auch prinzipienbasierte Anforderungen, bewegliche Vorgaben sowie Schwellenwerte vorgesehen (z.B. konkrete Organisation abhängig von Anzahl Kunden, Volumen der verwalteten Vermögenswerte etc.)

### ■ FINIG/AOV:

- Laufende Aufsicht bei Vermögensverwaltern und Trustees durch AO; AO ist keine staatliche Behörde: -> namentlich Enforcement-Kompetenz verbleibt bei FINMA
- Entsprechende Kompetenzaufteilung kennt auch Art. 67 Abs. 2 MiFID II

## IV. To-do-Liste für UVV, um FIDLEG-FINIG konform zu werden (1)

### ■ FINIG/FINIV/AOV:

1. GL: auf (min.) 2 Mitglieder aufstocken oder Stellvertretung im Verhinderungsfall / Todesfall regeln
2. Kollektivzeichnungsrechte für Zeichnungsberechtigte einführen (falls mehrere Zeichnungsberechtigte vorhanden)
3. Unabhängiges Risikomanagement / Compliance etablieren (falls Unabhängigkeit erforderlich): Entweder durch funktionale Trennung oder Outsourcing
4. Prüfen, ob Eigenmittel 25% der jährlichen Fixkosten entsprechen; allenfalls erhöhen oder Berufshaftpflicht abschliessen
5. Ernennung Revisor
6. Qualifizierte Anteilseigner prüfen (bieten sie Gewähr?)
7. Trennung von aufsichtsrelevanten von nicht aufsichtsrelevanten Tätigkeiten prüfen (z.B. Vermögensberatung und –verwaltung trennen)
8. BOVV-Mitgliedschaft als Trainingslager für FIDLEG/FINIG-Zeitalter prüfen

### ■ FIDLEG/FIDLEV:

1. Kundensegmentierung vornehmen
2. Erforderliche Kenntnisse der Kundenberater sicherstellen
3. «Tue Gutes und schreibe darüber»: Verkehr mit Kunden dokumentieren, insbesondere im Klienten-File A&E-Prüfung dokumentieren (und von Kunden unterzeichnen lassen)
4. Schaffung von Transparenz bei Retrozessionen (evtl. Verträge anpassen)
5. Organisatorische Massnahmen mittels Weisungen dokumentieren (vgl. nächste Folie)

## VII. To-do-Liste für UVV, um FIDLEG-FINIG konform zu werden (2)

**Organisatorische Massnahmen/ notwendige Weisungen: Bedeutung der Anforderungen gemäss FIDLEG in der Praxis -> Anpassungen an die neuen Standards müssen insbesondere in folgenden Bereichen gemacht werden (nicht abschliessend):**

- Weisung Kundenklassifizierung
- Weisung Mitarbeiterschulung
- Weisung Angemessenheits- und Eignungsprüfung
- Weisung Informations- und Dokumentationspflichten
- Weisung Best Execution und Auftragsabwicklung
- Weisung Interessenskonflikte inklusive Entschädigung durch Dritte (Inducements) und Mitarbeitergeschäfte (Marktmissbrauchsregel und Insiderhandel)
- Organisationsreglement
- Weisung Risikomanagement/IKS
- Weisung Outsourcing

## Kuoni Rechtsanwälte AG

Löwenstrasse 66  
CH-8001 Zürich

Bahnhofstrasse 10  
CH-6301 Zug

T: +41 43 466 60 60

F: +41 43 466 60 61

[www.kuonilaw.ch](http://www.kuonilaw.ch)



Dr. iur. Wolfram Kuoni  
Rechtsanwalt, MBA (INSEAD)  
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch



MLaw Amelia Perucchi  
Rechtsanwältin  
amelia.perucchi@kuonilaw.ch



Lic. iur. Walter Boreatti  
Rechtsanwalt LL.M.  
walter.boreatti@kuonilaw.ch

**ANNEX**

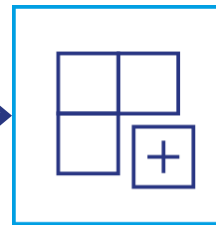




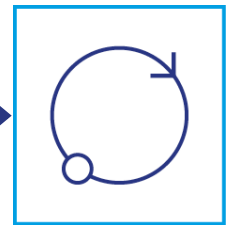
**Kuoni Rechtsanwälte** und **von Albertini Compliance Services** bieten in Kooperation eine Reihe von Dienstleistungen und Produkten im Zusammenhang mit FINIG/FIDLEG und verwandten Themen an.



**1. Analyse**



**2. Modulares  
Vorgehen**



**3. On-going  
Support**



FIT für  
**FINIG / FIDLEG**  
Legal - Compliance - Risk Management

## PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

- Analyse Ihrer FINIG / FIDLEG Fitness
- Auswertungsgespräch/-bericht (inkl. Kostenschätzung, evtl. Fixpreis für nächste Schritte)
- Bewilligungssupport (FINMA-Lizenzen; AO-Anschluss)
- Erstellen der regulatorischen Dokumente (komplettes Set der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen, Verträge, Weisungen, Reglemente, Checklisten und den dazugehörigen Anhängen)
- Risk Management (qualitativ und quantitativ)
- Unterstützung bei Umsetzung (auch vor Ort)
- Training und Beratung von Mitarbeitern und Management
- Outsourcing für Legal, Compliance und Risk Management
- Mitgliedschaft in Gremien (Verwaltungsrat, Beirat, Ausschüsse)



FIT für  
**FINIG / FIDLEG**  
Legal - Compliance - Risk Management

## KUNDEN

- Unabhängige Vermögensverwalter
- Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
- Effekthändler (Wertpapierhäuser)
- Anlageberater und Trustees
- FinTech-Unternehmen

## IHRE VORTEILE

- Unsere jahrelange praktische Erfahrung in der Asset Management Branche auf operativer und Managementstufe
- Fokus auf Legal, Compliance und Risk Management
- Unser professionelles Netzwerk
- Ergebnisorientierte Zusammenarbeit und Kosteneffizienz



FIT für  
**FINIG / FIDLEG**  
Legal - Compliance - Risk Management



**KUONI** ■  
RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

**RA Dr. Wolfram Kuoni**  
Löwenstrasse 66  
8021 Zürich  
+41 43 466 60 60  
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch  
www.kuonilaw.ch



**vonalbertini**  
compliance services

**Lamara von Albertini, PhD**  
Dufourstrasse 181  
8008 Zürich  
+41 44 524 8888  
vonalbertini@vonalbertini-compliance.ch  
www.vonalbertini-compliance.ch